Versicherungsbedingungen

Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie auch in Teil B.

Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente KomfortDynamik (Beitragsorientierte Leistungszusage) E270 (FID)

		Seite
1.	Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	1
2.	Unmittelbare Beteiligung an der Wertentwicklung des KomfortDynamik Sondervermögens	5
3.	Leistung aus der Überschussbeteiligung	6
4.	Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen	10
5.	Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen	10
6.	Ihre Mitwirkungspflichten	11
7.	Kosten Ihres Vertrags	12
8.	Beitragsfreistellung	13
9.	Kündigung	15
10.	Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten	16
11.	Abänderungen zum Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente KomfortDynamik (Beitragsorientierte Leistungszusage) E270 (FID)	23

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie wesentliche bausteinübergreifende Pflichten und Obliegenheiten. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

		Seite
1.	Vorvertragliche Anzeigepflicht	28
2.	Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung	28
3.	Weitere Mitwirkungspflichten	29
4.	Abänderungen zum Teil B	30

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

		Seite
1.	Beginn des Versicherungsschutzes	31
2.	Versicherungsschein	31
3.	Deutsches Recht	31
4.	Adressaten für Beschwerden	31
5.	Zuständiges Gericht	31
6.	Verjährung	32
7.	Informationen während der Vertragslaufzeit	32
8.	Abänderungen zum Teil C	32

Erläuterung von Fachausdrücken

Am Ende unserer Versicherungsbedingungen finden Sie Definitionen zu den wichtigsten im Text verwendeten Fachausdrücken. Im Text des 1. Bausteins haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel: →**Versicherungsnehmer**.

	Seite
Erläuterung von Fachausdrücken	33

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie auch in Teil B.

Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente KomfortDynamik (Beitragsorientierte Leistungszusage) E270 (FID)

Hier finden Sie die Regelungen Ihres Bausteins Altersvorsorge. Wenn Ihr Vertrag weitere Bausteine enthält, wird in den Regelungen dieser weiteren Bausteine der Baustein Altersvorsorge als Grundbaustein bezeichnet.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

1.1 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?
1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?
1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?
1.4 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?
1.5 Wie werden die vertraglichen Garantien vor Rentenbeginn gesichert?

1.1 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?

(1) Lebenslange Rente

Wenn die →**versicherte Person** am vereinbarten →**Rentenbeginn** lebt, zahlen wir eine der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente, solange die versicherte Person lebt.

Wir zahlen die Rente monatlich, jeweils am 1. →**Bankarbeitstag** eines Monats nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen. Wenn die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, können wir 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

(2) Höhe der lebenslangen Rente

Die Höhe der Rente berechnen wir zum Zeitpunkt des →**Rentenbeginns** aus

- der zum Ende der →**Aufschubdauer** vorhandenen Summe aus dem →**Policenwert** (siehe Absatz a)), dem Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 3.2.4) und der Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 3.3) und
- dem zum Rentenbeginn berechneten Rentenfaktor (siehe Absatz b)).

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, berechnen wir die Höhe der lebenslangen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie die Höhe der Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls der Waisenrente zum Zeitpunkt des →**Rentenbeginns** nach Satz 1. Dabei fügen wir der in Satz 1 beschriebenen Summe die →**Deckungskapitalien**, die Schlussüberschussanteile und die Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** des Bausteins Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls des Bausteins Waisenrente hinzu (siehe dazu die Regelungen des Bausteins Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls des Bausteins Waisenrente im Abschnitt "Ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung"). Das mit Ihnen vereinbarte Verhältnis der Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls der Waisenrente zur lebenslangen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge ändert sich nicht.

Wenn die zum Zeitpunkt des →**Rentenbeginns** berechnete Rente geringer ist als die in der Versicherungsbescheinigung bzw. im Versicherungsschein genannte garantierte Mindestrente, zahlen wir die garantierte Mindestrente.

a) Policenwert

Den →**Policenwert** errechnen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik:

- Bei der Berechnung wird der →**Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen** (siehe Ziffer 2.1 Absatz 1) zum jeweiligen Bewertungsstichtag angesetzt. Der →**Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen** entspricht dem Wert der auf die Versicherung entfallenden Anteileinheiten. Er wird dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Anteileinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen (→**Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen**), mit dem zu einem bestimmten Bewertungsstichtag ermittelten →**Anteilswert** multipliziert wird.
- Hinzu kommt das →**Sicherungskapital**. Das →**Sicherungskapital** wird im Rahmen des Wertsicherungskonzepts (siehe Ziffer 1.5 Absatz 2) innerhalb unseres Sicherungsvermögens geführt.

Für die Ermittlung des →**Policenwerts** zum Ende der →**Aufschubdauer** wird der →**Anteilswert** am achtletzten →**Bankarbeitstag** vor →**Rentenbeginn** herangezogen.

Zum Ende der →**Aufschubdauer** steht bei vereinbarungsgemäßer Beitragszahlung als →**Policenwert** mindestens der bei Vertragsschluss vereinbarte →**Garantieprozentsatz** der Summe der vereinbarten Beiträge zur Altersvorsorge für die Bildung der Rente nach Absatz 1 zur Verfügung (Garantiebetrag bei Erleben), unabhängig von der Wertentwicklung des →**KomfortDynamik Sondervermögens**.

Der Garantiebetrag bei Erleben kann sich nach den Absätzen 3 und 4 erhöhen. Einen den Garantiebetrag bei Erleben übersteigenden →**Policenwert** können wir nicht verbindlich zusagen. Wir nennen Ihnen die Höhe des Garantiebetrags bei Erleben in der Versicherungsbescheinigung bzw. im Versicherungsschein.

Änderungen am Vertrag können Auswirkungen auf den Garantiebetrag bei Erleben haben. Die Auswirkungen werden in den jeweiligen Abschnitten dieser Versicherungsbedingungen beschrieben. Bei Änderungen am Vertrag umfasst der Garantiebetrag bei Erleben zum Ende der →**Aufschubdauer** mindestens den bei Vertragsschluss vereinbarten →**Garantieprozentsatz** der Summe der gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge. Dies gilt jedoch nicht bei einem Vorziehen der Leistung nach Ziffer 10.1 Absatz 1.

Den bei Vertragsschluss vereinbarten →**Garantieprozentsatz** nennen wir Ihnen in der Versicherungsbescheinigung bzw. im Versicherungsschein.

b) Rentenfaktor zum Rentenbeginn

Den Rentenfaktor berechnen wir zum →**Rentenbeginn**. Er gibt an, wie hoch die Rente gemäß Rentenzahlungsweise für je 10.000 EUR der Summe aus dem →**Policenwert**, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** (zuzüglich gegebenenfalls der →**Deckungskapitalien**, Schlussüberschussanteile und der Beteiligung an den Bewertungsreserven des Bausteins Hinterbliebenenrente und des Bausteins Waisenrente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Sätze 2 und 3) ist. Für die Berechnung des Rentenfaktors verwenden wir als maßgebende Rechnungsgrundlagen den →**Rechnungszins** und die Sterbetafel (→**Tafeln**), die in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des →**Rentenbeginns** für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung bei uns gelten, sowie die →**Kosten** des Bausteins Altersvorsorge und gegebenenfalls die Kosten des Bausteins Hinterbliebenenrente und des Bausteins Waisenrente (siehe Ziffer 1.4 Absatz 3).

Wir garantieren jedoch, dass der Rentenfaktor zum →Rentenbeginn mindestens so hoch ist wie der in der Versicherungsbescheinigung bzw. im Versicherungsschein genannte garantierte Rentenfaktor.

(3) Dynamische Garantieerhöhung
Bis 3 Jahre vor dem bei Vertragsschluss vereinbarten →Rentenbeginn prüfen an jedem →Bankarbeitstag (Prüfungszeitpunkt), ob wir Ihren Garantiebetrag bei Erleben, der zum Ende der →Aufschubdauer mindestens zur Verfügung steht, aufgrund der Entwicklung Ihres →Policenwerts erhöhen können.

a) Voraussetzung
Wir erhöhen Ihren Garantiebetrag bei Erleben, wenn Ihr →Policenwert zum Prüfungszeitpunkt mindestens 130 Prozent der Bezugsgröße beträgt. Die Bezugsgröße ist die Summe der bis dahin gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge und aller bisherigen Erhöhungen aufgrund dieses Verfahrens.

b) Auswirkungen
- Ihr Garantiebetrag bei Erleben erhöht sich um die Hälfte der Differenz zwischen Ihrem →Policenwert und der Bezugsgröße nach Absatz a).
- Die garantierte Mindestrente, der garantierte Rentenfaktor und der bei Vertragsschluss vereinbarte →Garantieprozentsatz erhöhen sich hierdurch nicht.
- Ihr erhöhter Garantiebetrag bei Erleben wird durch das Wertsicherungskonzept nach Ziffer 1.5 Absatz 2 sichergestellt. Deshalb schichten wir einen Teil des →Werts Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen in das →Sicherungskapital um. Damit ändert sich das Verhältnis zwischen dem →Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen und dem →Sicherungskapital.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine
Leistungen aus weiteren abgeschlossenen Bausteinen erhöhen sich durch die Erhöhung des Garantiebetrags bei Erleben nicht.

(4) Ablaufmanagement
Ab dem drittletzten Jahr vor dem bei Vertragsschluss vereinbarten →Rentenbeginn prüfen wir monatlich, ob wir einen Teil des →Werts Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen in das →Sicherungskapital umschichten und damit Ihren Garantiebetrag bei Erleben erhöhen können.

a) Voraussetzungen
Wir schichten um, wenn
- der →Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen nach der Umschichtung noch mindestens 10 Prozent des →Policenwerts beträgt und
- dies im Rahmen des Wertsicherungskonzepts nach Ziffer 1.5 Absatz 2 zulässig ist.

Für die Ermittlung des →Werts Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen ist der →Anteilswert des 1. →Bankarbeitstags eines jeden Monats maßgeblich.

b) Höhe der Umschichtung
Der umzuschichtende Teil ergibt sich aus der Differenz zwischen
- dem ermittelten →Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen
- und 10 Prozent des →Policenwerts,

dividiert durch die Anzahl der verbleibenden Monate bis zu dem bei Vertragsschluss vereinbarten →Rentenbeginn.

c) Auswirkungen
- Das Verhältnis zwischen dem →Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen und dem →Sicherungskapital ändert sich.
- Ihr Garantiebetrag bei Erleben erhöht sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen, mindestens um den umzuschichtenden Teil nach Absatz b).
- Die garantierte Mindestrente, der garantierte Rentenfaktor und der bei Vertragsschluss vereinbarte →Garantieprozentsatz erhöhen sich hierdurch nicht.

d) Auswirkungen auf weitere Bausteine
Leistungen aus weiteren abgeschlossenen Bausteinen erhöhen sich durch die Erhöhung des Garantiebetrags bei Erleben nicht.

(5) Chancen und Risiken des Kapitalmarkts
Die Höhe des →Policenwerts und damit auch der Rente ist maßgeblich von der Wertentwicklung des →KomfortDynamik Sondervermögens abhängig.

Die Wertentwicklung des →KomfortDynamik Sondervermögens ist nicht vorauszusehen. Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der im →KomfortDynamik Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände einen Wertzuwachs zu erzielen. Im Falle eines Kursrückgangs kann es aber auch zu einer Wertminderung kommen. Bei Werten, die nicht in EUR geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert des →KomfortDynamik Sondervermögens zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Rente je nach Wertentwicklung des →KomfortDynamik Sondervermögens höher oder niedriger ausfallen wird.

1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?

(1) Rente bei Tod vor Rentenbeginn

a) Leistung ohne Baustein Hinterbliebenenvorsorge
Wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenvorsorge abgeschlossen haben und die →versicherte Person vor →Rentenbeginn stirbt, zahlen wir eine Rente an versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 aus der Summe aus dem →Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den →Bewertungsreserven.

b) Leistung mit Baustein Rente aus Kapital bei Tod
Wenn Sie einen Baustein Rente aus Kapital bei Tod abgeschlossen haben und die →versicherte Person vor →Rentenbeginn stirbt, erbringen wir eine Leistung, die sich aus den Regelungen zum Baustein Rente aus Kapital bei Tod, Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Leistungen erbringen wir?" ergibt.

c) Leistung mit Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls mit Baustein Waisenrente
Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben und die →versicherte Person vor →Rentenbeginn stirbt, erbringen wir eine Leistung, die sich aus den Regelungen zum
- Baustein Hinterbliebenenrente, Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Leistungen erbringen wir bei Tod der versicherten Person?", Absatz "Hinterbliebenenrente" und gegebenenfalls dem
- Baustein Waisenrente, Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Leistungen erbringen wir bei Tod der versicherten Person?", Absatz "Waisenrente"

ergibt.

(2) Stichtag zur Ermittlung des Policenwerts
Für die Ermittlung des →Policenwerts werden die Anteileinheiten zum Todestag mit dem →Anteilswert zum Eingang der Todesfallmeldung bei uns herangezogen. Ausgeschüttete Erträge aus Ihrer →Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen aus der Zeit zwischen Todestag und Eingang der Todesfallmeldung berücksichtigen wir zusätzlich bei der Ermittlung des →Policenwerts.

(3) Erhöhte Leistung in besonderen Situationen
Wenn die →versicherte Person innerhalb der ersten 3 Monate nach der Geburt eines Kindes der versicherten Person oder nach der Adoption eines Minderjährigen durch die versicherte Person stirbt, erhöhen wir den Betrag, der der Rente an versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 zugrunde liegt, um ein Kapital von 25.000 EUR, unabhängig von den Leistungen nach Absatz 1. Bei Mehrfachgeburten oder Mehrfachadoptionen erhöhen wir den vorgenannten Betrag nur einmal.

Wenn Sie uns über die Geburt oder Adoption innerhalb von 3 Monaten in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) informieren, verlängert sich dieser Todesfallschutz auf insgesamt 9 Monate.

(4) Rentenzahlung
Wir zahlen die Rente, solange der zum Todeszeitpunkt lebende versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 lebt. Wenn versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 die Kinder oder die Enkelkinder sind, zahlen wir eine Rente in gleicher Höhe an jedes versorgungsberechtigte Kind oder Enkelkind. Wir erbringen die Rente, solange die Anforderungen des § 32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt sind, längstens bis das Kind oder das Enkelkind das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Wir zahlen die Rente monatlich, jeweils am 1. →**Bankarbeitstag** eines Monats nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen. Wenn die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, können wir 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

(5) Ermittlung der Rente
Wir ermitteln die Rente an versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 auf Basis des zum Zeitpunkt des Todes der →**versicherten Person**
- für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrags und
- des Alters des oder der versorgungsberechtigten Angehörigen.

Wir berechnen die jeweilige Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen, die wir zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung nach Ziffer 1.4 Absatz 3 bei uns verwenden.

(6) Kein versorgungsberechtigter Angehöriger vorhanden
Wenn bei Tod der →**versicherten Person** keine versorgungsberechtigten Angehörigen im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 vorhanden sind, zahlen wir den für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrag als Sterbegeld, höchstens jedoch die von der Aufsichtsbehörde jeweils zugelassene Höchstversicherungssumme bei Sterbekassen. Wenn aus mehreren bei einer Allianz-Gesellschaft bestehenden Verträgen der betrieblichen Altersversorgung ein Sterbegeld fällig wird, gilt die Begrenzung für die Summe der Sterbegelder.

Mit Zahlung eines Sterbegelds erlischt die Versicherung.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die jeweils geltende Höchstgrenze für das Sterbegeld.

1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?

(1) Leistung ohne Baustein Hinterbliebenenrente
Wenn die →**versicherte Person** nach →**Rentenbeginn** stirbt und Sie keinen Baustein Hinterbliebenenrente abgeschlossen haben, zahlen wir aus dem für die Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbarten Kapital abzüglich bereits gezahlter →**ab Rentenbeginn garantierter Renten** eine Rente an versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1.

(2) Leistung mit Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls Baustein Waisenrente
Wenn die zuletzt lebende Person (→**versicherte** oder →**mitversicherte Person**) nach →**Rentenbeginn** stirbt und Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, zahlen wir aus dem für die Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbarten Kapital abzüglich je einer →**ab Rentenbeginn garantierten Rente** aus dem Baustein Altersvorsorge für jeden Rentenzahlungstermin, den die zuletzt lebende Person erlebt hat, eine Rente an versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1.

(3) Rentenzahlung
Wir zahlen die Rente, solange der zum Todeszeitpunkt lebende versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 lebt. Wenn versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 die Kinder oder die Enkelkinder sind, zahlen wir eine Rente in gleicher Höhe an jedes versorgungsberechtigte Kind oder Enkelkind. Wir erbringen die Rente, solange die Anforderungen des § 32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt sind, längstens bis das Kind oder das Enkelkind das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Wir zahlen die Rente monatlich, jeweils am 1. →**Bankarbeitstag** eines Monats nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen. Wenn die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, können wir 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

(4) Ermittlung der Rente
Wir ermitteln die Rente an versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 auf Basis des zum Zeitpunkt des Todes der →**versicherten Person** oder der zuletzt lebenden Person
- für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrags und
- des Alters des oder der versorgungsberechtigten Angehörigen.

Wir berechnen die jeweilige Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen, die wir zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung nach Ziffer 1.4 Absatz 3 bei uns verwenden.

(5) Kein versorgungsberechtigter Angehöriger vorhanden
Wenn bei Tod der →**versicherten Person** oder der zuletzt lebenden Person keine versorgungsberechtigten Angehörigen im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 vorhanden sind, zahlen wir den für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrag als Sterbegeld, höchstens jedoch die von der Aufsichtsbehörde jeweils zugelassene Höchstversicherungssumme bei Sterbekassen. Wenn aus mehreren bei einer Allianz-Gesellschaft bestehenden Verträgen der betrieblichen Altersversorgung ein Sterbegeld fällig wird, gilt die Begrenzung für die Summe der Sterbegelder.

Mit Zahlung eines Sterbegelds erlischt die Versicherung.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die jeweils geltende Höchstgrenze für das Sterbegeld.

1.4 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?

(1) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der garantierten Leistungen zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags
Zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags verwenden wir für die Berechnung der garantierten Mindestrente und des garantierten Rentenfaktors folgende Rechnungsgrundlagen für den Rentenbezug:
- unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 R U" (→**Tafeln**),
- den →**Rechnungszins** 1,0 Prozent und
- die →**Kosten** des Bausteins Altersvorsorge (siehe dazu Ziffer 7.1 Absatz 2 b)).

Zusätzlich nehmen wir beim garantierten Rentenfaktor einen Sicherheitsabschlag vor. Die Höhe des garantierten Rentenfaktors nennen wir in der Versicherungsbescheinigung bzw. im Versicherungsschein.

Wenn Sie neben dem Baustein Altersvorsorge weitere Bausteine abgeschlossen haben, verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen dieser Bausteine weitere →**Tafeln**, die wir Ihnen in den Regelungen dieser Bausteine nennen.

(2) Rechnungsgrundlagen bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente und in anderen Fällen
Bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente (zum Beispiel durch Zuzahlungen) berechnen wir die Erhöhungen der garantierten Mindestrente grundsätzlich mit den Rechnungsgrundlagen (insbesondere →**Rechnungszins**, →**Tafeln** und →**Kosten** des Bausteins Altersvorsorge), die wir bei Vertragsschluss zugrunde gelegt haben.

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der **→Deckungsrückstellung** von neu abzuschließenden vergleichbaren Versicherungen im Sinne von Absatz 3 a) andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Erhöhungen der garantierten Mindestrente auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Erhöhung der garantierten Mindestrente die für die Berechnung der **→Deckungsrückstellung** geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Erhöhungen der garantierten Mindestrente die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Erhöhung der garantierten Mindestrente zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Vertragsschluss oder bei der letzten Erhöhung der garantierten Mindestrente, werden wir Sie hierüber informieren.

Die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten Prozentsätze der **→Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b) bleiben unverändert.

Außer bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente gilt diese Regelung entsprechend, wenn in den jeweiligen Abschnitten dieser Versicherungsbedingungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird (zum Beispiel bei Erhöhungen der Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine aufgrund einer Verlängerung der Beitragszahlungsdauer).

(3) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der Höhe der lebenslangen Rente zum Zeitpunkt des Rentenbeginns

Zum Zeitpunkt des **→Rentenbeginns** berechnen wir die Höhe der lebenslangen Rente mit dem zu diesem Zeitpunkt mit den maßgebenden Rechnungsgrundlagen berechneten Rentenfaktor nach Ziffer 1.1 Absatz 2 b). Für die Berechnung des Rentenfaktors verwenden wir als maßgebende Rechnungsgrundlagen den **→Rechnungszins** und die Sterbetafel (**→Tafeln**), die in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des **→Rentenbeginns** für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung bei uns gelten, sowie die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten Prozentsätze der **→Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b).

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, berechnen wir die Höhe der lebenslangen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie die Höhe der Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls der Waisenrente mit den zum Zeitpunkt des **→Rentenbeginns** maßgebenden Rechnungsgrundlagen nach Satz 2. Maßgebende Rechnungsgrundlagen sind in diesem Fall auch die **→Kosten** ab Beginn der Rentenzahlung des Bausteins Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls des Bausteins Waisenrente (siehe dazu die Regelungen des Bausteins Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls des Bausteins Waisenrente im Abschnitt "Ergänzende Regelungen zu den Kosten Ihres Vertrags" Unterabschnitt "Verwaltungskosten").

a) Vergleichbar ist eine Rentenversicherung,
- die ab **→Rentenbeginn** die Zahlung einer lebenslangen Garantierente zur Altersvorsorge, eine Leistung bei Tod sowie Hinterbliebenenleistungen vorsieht, wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben und
- die keine Risikoprüfung für den Rentenbezug vorsieht und
- die im Rentenbezug keine weiteren versicherten Leistungen wie Berufsunfähigkeits- oder Pflegeleistungen vorsieht und
- die in den Versicherungsbedingungen Regelungen zur Beteiligung am Überschuss ab **→Rentenbeginn** enthält, die mit denjenigen Ihres Vertrags hinsichtlich der Art der Überschussanteile, der Ermittlung der Überschussanteile und deren Verwendung (siehe Ziffer 3.2.5) inhaltlich übereinstimmen.

Beispiele vergleichbarer Rentenversicherungen können Sie dem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Leistungen sind in Ihrer Direktversicherung KomfortDynamik versichert?" entnehmen.

b) Wenn wir zum **→Rentenbeginn** keine vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, verpflichten wir uns einen Rentenfaktor festzulegen,
- der nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt wird und den wir deshalb als angemessen ansehen und
- der sicherstellt, dass wir dauerhaft unsere Verpflichtungen aus den Verträgen erfüllen können.

In diesem Fall werden wir einen unabhängigen Treuhänder hinzuziehen, der den Rentenfaktor zu prüfen und dessen Angemessenheit zu bestätigen hat.

Wir garantieren jedoch, dass der Rentenfaktor zum **→Rentenbeginn** mindestens so hoch ist wie der in der Versicherungsbescheinigung bzw. im Versicherungsschein genannte garantierte Rentenfaktor.

Wenn wir zum **→Rentenbeginn** mehrere vergleichbare Rentenversicherungen im Sinne von Absatz a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, werden wir den Rentenfaktor der vergleichbaren Rentenversicherung verwenden, der zu einer höheren **→ab Rentenbeginn garantierten Rente** führt. In diesem Fall ist Voraussetzung, dass Sie die vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz a) neu abschließen könnten.

c) Absatz 3 gilt nicht für die Berechnung der in der Versicherungsbescheinigung bzw. im Versicherungsschein genannten garantierten Mindestrente bzw. des garantierten Rentenfaktors (siehe dazu Absatz 1).

1.5 Wie werden die vertraglichen Garantien vor Rentenbeginn gesichert?

(1) Sicherungskapital

Zur Sicherstellung des Garantiebetrags bei Erleben und der garantierten Mindestrente führen wir während der **→Aufschubdauer** einen Teil des **→Policenwerts** Ihrer Versicherung in den sonstigen Kapitalanlagen innerhalb unseres Sicherungsvermögens, im sogenannten **→Sicherungskapital**. Die Höhe des **→Sicherungskapitals** hängt unter anderem von der **→Aufschubdauer**, der abgelaufenen Aufschubdauer, der Höhe des Garantiebetrags bei Erleben sowie der Höhe und Entwicklung des **→Werts Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen** ab.

(2) Wertsicherungskonzept

Wir prüfen an jedem **→Bankarbeitstag** vor **→Rentenbeginn**, ob die Aufteilung des **→Policenwerts** auf das **→KomfortDynamik Sondervermögen** und das **→Sicherungskapital** so gewählt ist, dass der Garantiebetrag bei Erleben und die garantierte Mindestrente sichergestellt sind. Die Überprüfung der Aufteilung erfolgt nach einem festgelegten, nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erstellten Verfahren.

Insbesondere bei einer ungünstigen Wertentwicklung des **→KomfortDynamik Sondervermögens** kann es erforderlich sein, dass wir einen Teil des **→Werts Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen** oder den gesamten Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen in das **→Sicherungskapital** umschichten müssen. Bei einer günstigen Wertentwicklung des **→KomfortDynamik Sondervermögens** kann es zu einer Umschichtung vom **→Sicherungskapital** in das KomfortDynamik Sondervermögen kommen. Im Fall einer Umschichtung ändert sich das Verhältnis zwischen dem **→Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen** und dem **→Sicherungskapital**.

Das Wertsicherungskonzept stellt sicher, dass zum Ende der **→Aufschubdauer** auch bei Kursverlust und damit auch bei einer negativen Wertentwicklung des **→KomfortDynamik Sondervermögens** ein ausreichend hoher **→Policenwert** zur Sicherstellung der Garantien vorhanden ist.

2. Unmittelbare Beteiligung an der Wertentwicklung des KomfortDynamik Sondervermögens

Vor →**Rentenbeginn** haben Sie Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung des →**KomfortDynamik Sondervermögens**. Bitte beachten Sie hierzu Ziffer 1.1 Absatz 5 zu Chancen und Risiken des Kapitalmarkts.

Inhalt dieses Abschnitts:

2.1 Wie erfolgt die Kapitalanlage im KomfortDynamik Sondervermögen?
2.2 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und ausgeschüttete Erträge des KomfortDynamik Sondervermögens?
2.3 Wann werden Beiträge zur Risikodeckung durch die Verringerung der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten am KomfortDynamik Sondervermögen finanziert?
2.4 Wie können Sie den Policenwert Ihrer Versicherung erfahren?

2.1 Wie erfolgt die Kapitalanlage im KomfortDynamik Sondervermögen?

(1) KomfortDynamik Sondervermögen
Das →**KomfortDynamik Sondervermögen** setzt sich aus verschiedenen Vermögensgegenständen zusammen. Dies sind insbesondere Aktien, Unternehmensanleihen und Staatsanleihen. Wir führen das →**KomfortDynamik Sondervermögen** getrennt von unseren sonstigen Kapitalanlagen in einer gesonderten Abteilung unseres Sicherungsvermögens (dem sogenannten Anlagestock). Der Wert des →**KomfortDynamik Sondervermögens** hängt unmittelbar von der Wertentwicklung der im KomfortDynamik Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände ab.

(2) Anlage im gesonderten Sicherungsvermögen (Anlagestock)
Bis zum Ende der →**Aufschubdauer** führen wir die auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten am →**KomfortDynamik Sondervermögen** getrennt von unseren sonstigen Kapitalanlagen in einer gesonderten Abteilung unseres Sicherungsvermögens, dem sogenannten Anlagestock.

(3) Wert einer Anteileinheit (Anteilswert)
Der Wert einer Anteileinheit des →**KomfortDynamik Sondervermögens** (→**Anteilswert**) richtet sich nach der Wertentwicklung der in diesem Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände. Der →**Anteilswert** wird nach dem jeweils aktuell festgelegten Bewertungsverfahren ermittelt, das im Einklang mit den Regelungen des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) steht. Die Wertentwicklung einer Anteileinheit entspricht der Wertentwicklung des →**KomfortDynamik Sondervermögens**.

(4) Überführung der Anteileinheiten zum Rentenbeginn
Zum Zeitpunkt des Rentenbeginns entnehmen wir die zum Ende der →**Aufschubdauer** auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten am →**KomfortDynamik Sondervermögen** dem Anlagestock. Den →**Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen** überführen wir in unsere sonstigen Kapitalanlagen innerhalb unseres Sicherungsvermögens.

2.2 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und ausgeschüttete Erträge des KomfortDynamik Sondervermögens?

(1) Verwendung der Beiträge

a) Verwendung laufender Beiträge
Wenn Sie laufende Beiträge zahlen, erhöhen wir mit den Beiträgen, soweit diese nicht im →**Sicherungskapital** angelegt werden, die Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten am →**KomfortDynamik Sondervermögen**. Damit erhöht sich Ihre →**Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen**. Für die Umrechnung dieser Beiträge in Anteileinheiten ist der →**Anteilswert** maßgebend. Wir finanzieren die Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten in Prozent des Beitrags (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a) durch die Verringerung der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten am →**KomfortDynamik Sondervermögen**. Damit vermindert sich Ihre →**Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen**.

b) Verwendung eines einmaligen Beitrags
Wenn Sie einen einmaligen Beitrag zahlen, erhöhen wir mit dem Beitrag, soweit dieser nicht im →**Sicherungskapital** angelegt wird, die Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten am →**KomfortDynamik Sondervermögen**. Damit erhöht sich Ihre →**Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen**. Für die Umrechnung des einmaligen Beitrags in Anteileinheiten ist der →**Anteilswert** maßgebend. Wir finanzieren die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 1 durch die Verringerung der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten am →**KomfortDynamik Sondervermögen**. Damit vermindert sich Ihre →**Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen**.

c) Stichtag für die Umrechnung von Beitragsteilen in Anteileinheiten am KomfortDynamik Sondervermögen
Bei der Umrechnung von Beitragsteilen in Anteileinheiten am →**KomfortDynamik Sondervermögen** wird der →**Anteilswert** am Tag des Geldeingangs zugrunde gelegt, spätestens am 2. →**Bankarbeitstag**, der auf den Tag des Geldeingangs folgt. Die Umrechnung erfolgt jedoch nicht vor Fälligkeit des jeweiligen Beitrags. Erfolgt der Geldeingang vor der Fälligkeit des Beitrags, wird der →**Anteilswert** am Tag der Fälligkeit des Beitrags, spätestens am 2. →**Bankarbeitstag**, der auf den Tag der Fälligkeit des Beitrags folgt, zugrunde gelegt.

(2) Verwendung der Erträge
Mit den Erträgen der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten am →**KomfortDynamik Sondervermögen** erhöht sich der →**Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen**. Dies erfolgt entweder durch eine Erhöhung des →**Anteilswerts** oder wenn die Erträge ausgeschüttet werden, durch eine Erhöhung der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten am →**KomfortDynamik Sondervermögen**.

2.3 Wann werden Beiträge zur Risikodeckung durch die Verringerung der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten am KomfortDynamik Sondervermögen finanziert?

(1) Voraussetzungen
Wenn Sie einen Baustein Rente aus Kapital bei Tod abgeschlossen haben, finanzieren wir
- bei Versicherungen gegen einmaligen Beitrag und
- bei beitragsfreien Versicherungen

die fälligen Beiträge zur Risikodeckung monatlich durch die Verringerung der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten am →**KomfortDynamik Sondervermögen**. Damit vermindert sich Ihre →**Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen**.

(2) Auswirkungen einer ungünstigen Wertentwicklung der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten am KomfortDynamik Sondervermögen
Eine ungünstige Wertentwicklung des →**KomfortDynamik Sondervermögens** kann vor →**Rentenbeginn** dazu führen, dass der →**Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen** nicht mehr ausreicht, um den vollen Beitrag zur Risikodeckung durch die in Absatz 1 genannten Entnahmen zu decken. In diesem Fall erlischt der Baustein Rente aus Kapital bei Tod. Wir werden Sie vorher rechtzeitig darauf hinweisen.

2.4 Wie können Sie den Policenwert Ihrer Versicherung erfahren?

Sie erhalten jährlich ab dem 2. →**Versicherungsjahr** bis zum →**Rentenbeginn** eine Mitteilung, der Sie den →**Policenwert** Ihrer Versicherung entnehmen können. Sie können diese Auskunft auch jederzeit auf Wunsch erhalten.

3. Leistung aus der Überschussbeteiligung

Für die Überschussbeteiligung gelten die folgenden Regelungen. Falls für einzelne Bausteine Besonderheiten gelten, finden Sie diese in den Regelungen des jeweiligen Bausteins.

Inhalt dieses Abschnitts:

3.1 Was sind die Grundlagen der Überschussbeteiligung?
3.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?
3.3 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven?

3.1 Was sind die Grundlagen der Überschussbeteiligung?

(1) Keine Garantie der Höhe der Überschussbeteiligung
Wir können die Überschussbeteiligung der Höhe nach nicht garantieren. Zum einen hängt die Höhe der Überschussbeteiligung von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Wichtigster Einflussfaktor ist die Entwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung der von uns versicherten Risiken und der Kosten ist von Bedeutung. Zum anderen erfolgt die Überschussbeteiligung nach einem verursachungsorientierten Verfahren (siehe dazu im Einzelnen die Ziffern 3.2 und 3.3 Absatz 2). **Im ungünstigsten Fall kann die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags der Höhe nach null sein.**

Wir informieren Sie jährlich über die Entwicklung der Überschussbeteiligung.

(2) Komponenten der Überschussbeteiligung
Die Überschussbeteiligung umfasst 2 Komponenten:
- die Beteiligung an den Überschüssen (siehe dazu insbesondere die Ziffer 3.2) und
- die Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** (siehe dazu insbesondere die Ziffer 3.3).

Wir beachten bei der Überschussbeteiligung die jeweils geltenden Vorgaben
- des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), insbesondere § 153 VVG,
- des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), insbesondere die §§ 139 und 140 VAG
- sowie die dazu ergangenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung - MindZV).

(3) Maßgebende Überschüsse und Bewertungsreserven
Grundlage für die Beteiligung am Überschuss ist der Überschuss, den wir jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) ermitteln. Wir legen mit der Feststellung des Jahresabschlusses - unter Beachtung aufsichtsrechtlicher Vorgaben - fest, welcher Teil des jährlichen Überschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Diesen Teil des Überschusses führen wir der →**Rückstellung für Beitragsrückerstattung** zu, soweit er nicht unmittelbar den überschussberechtigten Verträgen gut geschrieben wird. Die →**Rückstellung für Beitragsrückerstattung** darf nur für die Überschussbeteiligung der →**Versicherungsnehmer** verwendet werden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde abweichen.

Grundlage für die Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** sind die Bewertungsreserven, die wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) ermitteln und die nach den maßgebenden Vorschriften des Versicherungsaufsichtsrechts für die Beteiligung an den Bewertungsreserven aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung stehen.

Aus der Zuführung zur →**Rückstellung für Beitragsrückerstattung** ergeben sich für Ihren Vertrag keine Ansprüche auf eine bestimmte Überschussbeteiligung.

3.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?

Die Beteiligung an den Überschüssen erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Im Folgenden erläutern wir Ihnen,
- warum wir Überschussgruppen bilden (siehe Ziffer 3.2.1),
- wie wir zur Ermittlung der Überschussanteile Ihres Vertrags →**Überschussanteilsätze** festlegen (siehe Ziffer 3.2.2) und
- wie Ihr Vertrag während der Vertragsdauer an den Überschüssen beteiligt wird (siehe Ziffern 3.2.3 bis 3.2.6).

Die Mittel für die Beteiligung am Überschuss werden grundsätzlich der →**Rückstellung für Beitragsrückerstattung** entnommen (siehe Ziffer 3.1 Absatz 3). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

3.2.1 Bildung von Überschussgruppen

Versicherungen tragen in unterschiedlichem Maß zu der Entstehung von Überschüssen bei. Wir fassen deshalb vergleichbare Versicherungen zu sogenannten Überschussgruppen zusammen. Innerhalb der Überschussgruppen gibt es verschiedene Untergruppen, mit denen wir weitere bestehende Unterschiede berücksichtigen. Die Zuordnung der einzelnen Verträge zu einer Überschuss- und Untergruppe erfolgt zum Beispiel in Abhängigkeit von
- der Art des versicherten Risikos (zum Beispiel Todesfall- oder Berufsunfähigkeitsrisiko),
- der Phase, in der sich die Versicherung befindet (zum Beispiel vor oder nach →**Rentenbeginn**),
- dem Versicherungsbeginn oder
- der Art der Beitragszahlung.

Die für alle überschussberechtigten Verträge vorgesehenen Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Überschuss- und Untergruppen. Dabei orientieren wir uns daran, in welchem Umfang die Überschuss- und Untergruppen zur Entstehung der Überschüsse beigetragen haben.

Die Information, zu welcher Überschuss- und Untergruppe Ihre Versicherung gehört, finden Sie in dem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Überschussgruppen und Untergruppen liegen der Versicherung zugrunde?". Die Gruppenzuordnung ist maßgeblich für die spätere Zuteilung der Überschussanteile.

3.2.2 Festlegung der Überschussanteilsätze

Zur Ermittlung der Überschussanteile, die Ihrem Vertrag zugeteilt werden (siehe Ziffern 3.2.3 bis 3.2.6), legt der Vorstand auf Vorschlag des →**Verantwortlichen Aktuars** vor Beginn eines jeden Kalenderjahres die Höhe der →**Überschussanteilsätze** für die Dauer eines Jahres fest (sogenannte Überschussdeklaration).

Die →**Überschussanteilsätze** werden für die einzelnen Überschuss- und Untergruppen (siehe Ziffer 3.2.1) sowie für die verschiedenen Arten der Überschussanteile (siehe Ziffern 3.2.3 bis 3.2.6) als Prozentsätze bestimmter →**Bezugsgrößen** festgelegt. Die Festlegung der →**Überschussanteilsätze** kann im ungünstigsten Fall dazu führen, dass der einzelne Vertrag keine Überschussanteile oder nicht alle für ihn in Betracht kommenden Arten von Überschussanteilen (siehe Ziffern 3.2.3 bis 3.2.6) erhält.

Die →**Überschussanteilsätze** werden jährlich im Anhang des Geschäftsberichts veröffentlicht, den Sie jederzeit bei uns anfordern können, oder wir teilen sie Ihnen auf andere Weise mit.

Im Rahmen Ihres Bausteins Altersvorsorge können Sie für einen bestimmten Zeitraum eigene →**Überschussanteilsätze** erhalten. Diese weichen von denjenigen →**Überschussanteilsätzen** ab, die für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang des Geschäftsberichts genannt werden.

Wenn für Ihre Versicherung bei Vertragsschluss eigene →**Überschussanteilsätze** gelten, finden Sie Informationen zur Höhe sowie zu dem Zeitraum, in dem Sie eigene Überschussanteilsätze erhalten, in dem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Was gilt für die Wertentwicklung und die Überschussbeteiligung?" unter der Überschrift "Hinweise zu eigenen Überschussanteilsätzen".

3.2.3 Laufende Beteiligung am Überschuss vor Rentenbeginn

Vor →**Rentenbeginn** beteiligen wir den Baustein Altersvorsorge in Abhängigkeit von der Zuordnung Ihrer Versicherung zu einer Überschuss- bzw. Untergruppe an unseren Überschüssen (laufende Überschussanteile).

Der laufende Überschussanteil vor →**Rentenbeginn** besteht aus
- einem Zinsüberschussanteil,
- einem Zusatzüberschussanteil auf das →**Sicherungskapital** und
- einem Zusatzüberschussanteil auf das →**KomfortDynamik Sondervermögen**.

Die Höhe der genannten Überschussanteile ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 3.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile
Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten →**Überschussanteilsätze** (siehe Ziffer 3.2.2) und die jeweilige →**Bezugsgröße** zugrunde.

a) Zinsüberschussanteil
Der Zinsüberschussanteil wird täglich mit dem jeweils gültigen jährlichen →**Überschussanteilsatz** bezogen auf einen Tag berechnet und zugeteilt.

Die →**Bezugsgröße** des Zinsüberschussanteils ist das →**Sicherungskapital**.

b) Zusatzüberschussanteil auf das Sicherungskapital
Der Zusatzüberschussanteil auf das →**Sicherungskapital** wird täglich mit dem jeweils gültigen jährlichen →**Überschussanteilsatz** bezogen auf einen Tag berechnet und zugeteilt.

Die →**Bezugsgröße** des Zusatzüberschussanteils ist das →**Sicherungskapital**.

c) Zusatzüberschussanteil auf das KomfortDynamik Sondervermögen
Der Zusatzüberschussanteil auf das →**KomfortDynamik Sondervermögen** wird zu jedem Monatsbeginn mit dem jeweils gültigen jährlichen Zusatzüberschussanteilsatz auf das KomfortDynamik Sondervermögen bezogen auf einen Monat berechnet und zugeteilt.

Die →**Bezugsgröße** des Zusatzüberschussanteils auf das →**KomfortDynamik Sondervermögen** wird dadurch ermittelt, dass die Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten des KomfortDynamik Sondervermögens mit dem zum 1. eines Monats ermittelten →**Anteilswert** multipliziert wird. Ist der 1. eines Monats kein →**Bankarbeitstag**, so ist der Bewertungsstichtag der letzte Bankarbeitstag des Vormonats.

Im 1. Monat der →**Aufschubdauer** ist die →**Bezugsgröße** des Zusatzüberschussanteils auf das →**KomfortDynamik Sondervermögen** derjenige Anteil des 1. Beitrags für den Baustein Altersvorsorge, der nach Abzug von Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten in Prozent des Beitrags (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a) im KomfortDynamik Sondervermögen angelegt wird.

(2) Verwendung der Überschussanteile
Mit dem Zinsüberschussanteil abzüglich Verwaltungskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a), dem Zusatzüberschussanteil auf das →**Sicherungskapital** und dem Zusatzüberschussanteil auf das →**KomfortDynamik Sondervermögen** erhöhen wir vor →**Rentenbeginn**, soweit diese nicht im Sicherungskapital angelegt werden, die Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten am KomfortDynamik Sondervermögen. Damit erhöht sich Ihre →**Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen**.

Gleiches gilt für Überschussanteile aus weiteren Bausteinen, wenn in den für diese Bausteine geltenden Regelungen nichts anderes festgelegt ist.

3.2.4 Schlussüberschussbeteiligung

Zusätzlich zu den laufenden Überschussanteilen kann ein Schlussüberschussanteil zugeteilt werden
- bei Kündigung, Ausübung des Kapitalwahlrechts nach Ziffer 10.2 (Vertragsende) oder
- zu Beginn einer Rente an versorgungsberechtigte Angehörige bei Tod der →**versicherten Person** vor →**Rentenbeginn**, wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenrente und keinen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, (siehe Ziffer 1.2 Absatz 1 a) und b)) oder
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls aus dem Baustein Waisenrente bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn, wenn Sie diese Bausteine abgeschlossen haben, (siehe Ziffer 1.2 Absatz 1 c)) oder
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge.

Die Höhe des Schlussüberschussanteils ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 3.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung des Schlussüberschussanteils
- Bei Vertragsende oder
- zu Beginn einer Rente an versorgungsberechtigte Angehörige bei Tod der →**versicherten Person** vor →**Rentenbeginn**, wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenrente und keinen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, (siehe Ziffer 1.2 Absatz 1 a) und b)) oder
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls aus dem Baustein Waisenrente bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn, wenn Sie diese Bausteine abgeschlossen haben, (siehe Ziffer 1.2 Absatz 1 c)) oder
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge

ermitteln wir die Höhe des Schlussüberschussanteils nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die →**Bezugsgrößen** und die dann für sämtliche →**Versicherungsjahre** jeweils festgelegten Schlussüberschussanteilsätze zugrunde.

→**Bezugsgröße** für den Schlussüberschussanteil ist jeweils das durchschnittliche →**Sicherungskapital** in den einzelnen abgelaufenen Kalenderjahren.

Die Höhe sämtlicher Schlussüberschussanteilsätze legt der Vorstand jeweils für ein Kalenderjahr fest. Die Festlegung der Höhe der Schlussüberschussanteilsätze sowie weitere Informationen können Sie dem Anhang des Geschäftsberichts unter der Überschrift "Schlussüberschussanteil" entnehmen.

Bei Kapitalzahlungen vor →**Rentenbeginn** (zum Beispiel bei Kündigung) oder bei Kapitalzahlungen zu einem vorgezogenen Rentenbeginn nach Ziffer 10.2 Absatz 2 kann der Schlussüberschussanteil in Abhängigkeit von der Zinssituation am Kapitalmarkt geringer ausfallen. Weitere Informationen können Sie dem Anhang des Geschäftsberichts unter der Unterüberschrift "Schlussüberschussanteil bei Kündigung" entnehmen.

(2) Verwendung des Schlussüberschussanteils
Wenn wir eine Rente aus dem Baustein Altersvorsorge zahlen, verwenden wir den zugeteilten Schlussüberschussanteil zusam-

men mit dem →**Policenwert** und der Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** (zuzüglich gegebenenfalls der →**Deckungskapitalien**, Schlussüberschussanteile und der Beteiligung an den Bewertungsreserven des Bausteins Hinterbliebenenrente und des Bausteins Waisenrente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Sätze 2 und 3) für die Bildung der Renten nach Ziffer 1.1 Absatz 2. Die garantierte Mindestrente und gegebenenfalls die garantierte Mindesthinterbliebenenrente und die garantierte Mindestwaisenrente erhöhen sich hierdurch nicht.

Zahlen wir eine Rente an versorgungsberechtigte Angehörige bei Tod der →**versicherten Person** vor Beginn der Rente aus dem Baustein Alters- oder Hinterbliebenenvorsorge (siehe Ziffer 1.2 Absatz 1 a) und b)), verwenden wir den Schlussüberschussanteil zusammen mit dem →**Policenwert** und der Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** für die Bildung der Rente.

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben und wir bei Tod der →**versicherten Person** vor →**Rentenbeginn** Renten aus diesen Bausteinen zahlen, verwenden wir den zugeteilten Schlussüberschussanteil zusammen mit dem →**Policenwert** und der Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** für die Bildung der Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls der Waisenrente. Die garantierte Mindesthinterbliebenenrente und gegebenenfalls die garantierte Mindestwaisenrente erhöhen sich hierdurch nicht.

Wenn ein Schlussüberschussanteil bei Vertragsende hinzukommt, erhöht er die fälligen Leistungen.

3.2.5 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Ab →**Rentenbeginn** gehört Ihre Versicherung einer anderen Überschussgruppe an (siehe dazu auch Ziffer 3.2.1). Diese teilen wir Ihnen vor Beginn der Rentenzahlung mit.

Wenn Sie für die Beteiligung am Überschuss nach →**Rentenbeginn** eine Zusatzrente vereinbart haben, gilt Folgendes:

Nach →**Rentenbeginn** beteiligen wir den Baustein Altersvorsorge in Abhängigkeit von der Zuordnung Ihrer Versicherung zu einer Überschuss- bzw. Untergruppe an unseren Überschüssen (laufende Überschussanteile).

Die Höhe des laufenden Überschussanteils ab →**Rentenbeginn** ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 3.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten →**Überschussanteilsätze** (siehe Ziffer 3.2.2) und die jeweilige →**Bezugsgröße** zugrunde.

Wir teilen die Überschussanteile jährlich jeweils zu Beginn eines →**Versicherungsjahres** und erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung zu.

→**Bezugsgröße** für den jährlichen Überschussanteil ist das →**Deckungskapital** der Versicherung, berechnet jeweils zum Ende des abgelaufenen →**Versicherungsjahres**.

(2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

Mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins Altersvorsorge finanzieren wir nach Abzug von Verwaltungskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b) jährlich zum Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung eine zusätzliche beitragsfreie garantierte Rente (Zusatzrente).

Die Zusatzrente besteht aus einer zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge. Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, enthält die Zusatzrente auch eine Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls eine Waisenrente. Deren Verhältnisse zur Rente aus dem Baustein Altersvorsorge stimmen mit den entsprechenden Verhältnissen bei →**Rentenbeginn** überein.

Die Zusatzrente erhalten Sie zusätzlich zu der →**ab Rentenbeginn garantierten Rente**, erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die Zusatzrente ist wie die →**ab Rentenbeginn garantierten Rente** selbst durch eine zusätzliche beitragsfreie Leistung am Überschuss beteiligt. Wir berechnen die Leistungserhöhungen aus der Zusatzrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei verwenden wir für die Berechnung der hinzukommenden Leistungen grundsätzlich die Rechnungsgrundlagen, die wir bei →**Rentenbeginn** zugrunde gelegt haben, sowie die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten Prozentsätze der →**Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b).

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der →**Deckungsrückstellung** von neu abzuschließenden vergleichbaren Rentenversicherungen im Sinne von Ziffer 1.4 Absatz 3 a) andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Leistungserhöhungen aus der Zusatzrente auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Leistungserhöhung aus der Zusatzrente die für die Berechnung der →**Deckungsrückstellung** geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Leistungserhöhungen aus der Zusatzrente die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Leistungserhöhung aus der Zusatzrente zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei →**Rentenbeginn** oder bei der letzten Leistungserhöhung aus der Zusatzrente, werden wir Sie hierüber informieren.

Die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten Prozentsätze der →**Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b) bleiben unverändert.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach →**Rentenbeginn** im Rahmen der von uns angebotenen Möglichkeiten anders vornehmen als bei Vertragsschluss vereinbart. Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten →**Rentenbeginn** zugehen.

3.2.6 Überschussbeteiligung einer laufenden Rente an versorgungsberechtigte Angehörige

Wenn bei Tod der →**versicherten Person** aus dem Baustein Alters- oder Hinterbliebenenvorsorge eine Rente an versorgungsberechtigte Angehörige gezahlt wird (siehe Ziffer 1.2 Absatz 1 a) und b) oder Ziffer 1.3) ist diese in der gleichen Weise an den Überschüssen beteiligt wie die Rente aus dem Baustein Altersvorsorge.

3.3 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven?

Bei der Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** sind wir an die aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen gebunden. **Die Beteiligung an den →Bewertungsreserven kann dadurch - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.**

Wir ordnen die →**Bewertungsreserven**, die nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der →**Versicherungsnehmer** zu berücksichtigen sind, den einzelnen Verträgen nach dem in Absatz 2 beschriebenen verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zu.

Die Höhe der →**Bewertungsreserven** ermitteln wir dazu

- jährlich neu,
- zusätzlich auch zu den Stichtagen, die im Anhang des Geschäftsberichts unter der Unterüberschrift "Maßgebende Stichta-

ge für die Beteiligung an Bewertungsreserven" veröffentlicht werden.

Aus der rechnerischen Zuordnung ergeben sich noch keine vertraglichen Ansprüche auf eine Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** in einer bestimmten Höhe. Ihre konkrete Beteiligung auf Grundlage der rechnerischen Zuordnung ergibt sich aus den Absätzen 3 bis 6.

(1) Zeitpunkt der Beteiligung

Wir beteiligen Ihre Versicherung an den **→Bewertungsreserven**:

- bei Kündigung, Ausübung des Kapitalwahlrechts nach Ziffer 10.2 (Vertragsende) oder
- zu Beginn einer Rente an versorgungsberechtigte Angehörige bei Tod der **→versicherten Person** vor **→Rentenbeginn**, wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenrente und keinen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, (siehe Ziffer 1.2 Absatz 1 a) und b)) oder
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls aus dem Baustein Waisenrente bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn, wenn Sie diese Bausteine abgeschlossen haben, (siehe Ziffer 1.2 Absatz 1 c) oder
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie
- während der Rentenzahlungen (siehe Absatz 6).

(2) Verursachungsorientiertes Beteiligungsverfahren

Die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens bestimmen wir die dem einzelnen Vertrag rechnerisch zuzuordnenden **→Bewertungsreserven** als Anteil an den Bewertungsreserven aller anspruchsberechtigten Verträge. Dieser Anteil ist abhängig von der Summe der durchschnittlichen **→Sicherungskapitalien** Ihres Vertrags in den abgelaufenen **→Versicherungsjahren** im Verhältnis zur Summe der sich für alle abgelaufenen Versicherungsjahre ergebenden durchschnittlichen **→Deckungskapitalien** (inklusive der durchschnittlichen Sicherungskapitalien) aller Verträge, soweit sie anspruchsberechtigt sind.

Die Stichtage für die Ermittlung der **→Bewertungsreserven** legen wir jeweils im Voraus für ein Kalenderjahr fest. Diese Festlegungen werden im Anhang des Geschäftsberichts unter der Unterüberschrift "Maßgebende Stichtage für die Beteiligung an Bewertungsreserven" veröffentlicht.

(3) Zuteilung der Bewertungsreserven

Wir ermitteln

- bei Vertragsende (siehe Absatz 1) oder
- zu Beginn einer Rente an versorgungsberechtigte Angehörige bei Tod der **→versicherten Person** vor **→Rentenbeginn**, wenn Sie keinen Baustein HInterbliebenenrente und keinen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, (siehe Ziffer 1.2 Absatz 1 a) und b)) oder
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls aus dem Baustein Waisenrente bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn, wenn Sie diese Bausteine abgeschlossen haben, (siehe Ziffer 1.2 Absatz 1 c)) oder
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge

für diese Zeitpunkte den Ihrem Vertrag rechnerisch zuzuordnenden Anteil an den **→Bewertungsreserven** nach dem in Absatz 2 beschriebenen Verfahren. Nach § 153 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) teilen wir Ihrer Versicherung dann die Hälfte des ermittelten Betrags zu. Damit haben Sie einen Anspruch auf den Ihrem Vertrag zugeteilten Betrag. Die Mittel für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** werden grundsätzlich der **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** entnommen (siehe Ziffer 3.1 Absatz 3).

(4) Verwendung der zugeteilten Bewertungsreserven

Wenn wir eine Rente aus dem Baustein Altersvorsorge zahlen, verwenden wir die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** zusammen mit dem **→Policenwert** und dem Schlussüberschussanteil (zuzüglich gegebenenfalls der **→Deckungskapitalien**, Schlussüberschussanteile und der Beteiligung an den Bewertungsreserven des Bausteins Hinterbliebenenrente und des Bausteins Waisenrente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Sätze 2 und 3) für die Bildung der Renten nach Ziffer 1.1 Absatz 2. Die garantierte Mindestrente und gegebenenfalls die garantierte Mindesthinterbliebenenrente und die garantierte Mindestwaisenrente erhöhen sich hierdurch nicht.

Zahlen wir eine Rente an versorgungsberechtigte Angehörige bei Tod der **→versicherten Person** vor Beginn der Rente aus dem Baustein Alters- oder Hinterbliebenenvorsorge (siehe Ziffer 1.2 a) und b)), verwenden wir die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** zusammen mit dem **→Policenwert** und dem Schlussüberschussanteil für die Bildung der Rente.

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben und wir bei Tod der **→versicherten Person** vor **→Rentenbeginn** Renten aus diesen Bausteinen zahlen, verwenden wir die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** zusammen mit dem **→Policenwert** und dem Schlussüberschussanteil für die Bildung der Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls der Waisenrente. Die garantierte Mindesthinterbliebenenrente und gegebenenfalls die garantierte Mindestwaisenrente erhöhen sich hierdurch nicht.

Wenn Ihr Vertrag endet, zahlen wir die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** aus.

(5) Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven

Die Höhe der **→Bewertungsreserven**, an denen Ihre Versicherung beteiligt wird, ist vom Kapitalmarkt abhängig und unterliegt Schwankungen. Zum Ausgleich dieser Schwankungen können wir in Abhängigkeit von unserer Ertragslage **→Überschussanteilsätze** für den sogenannten Sockelbetrag für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** festsetzen. In folgenden Fällen kann ein Sockelbetrag zum Tragen kommen:

- bei Kündigung, Ausübung des Kapitalwahlrechts nach Ziffer 10.2 (Vertragsende) oder
- zu Beginn einer Rente an versorgungsberechtigte Angehörige bei Tod der **→versicherten Person** vor **→Rentenbeginn**, wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenrente und keinen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, (siehe Ziffer 1.2 Absatz 1 a)) oder
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls aus dem Baustein Waisenrente bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn, wenn Sie diese Bausteine abgeschlossen haben, (siehe Ziffer 1.2 Absatz 1 c)) oder
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge.

a) Ermittlung des Sockelbetrags

Wenn in den zuvor genannten Fällen ein Sockelbetrag zum Tragen kommt, ermitteln wir dessen Höhe nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die **→Bezugsgrößen** und die dann für sämtliche **→Versicherungsjahre** jeweils festgelegten **→Überschussanteilsätze** für den Sockelbetrag zugrunde.

→Bezugsgröße für den Sockelbetrag ist jeweils das durchschnittliche **→Sicherungskapital** in den einzelnen abgelaufenen Kalenderjahren.

Die Höhe der **→Überschussanteilsätze** für den Sockelbetrag legt der Vorstand jeweils für ein Kalenderjahr fest. Die Festlegung der Höhe der **→Überschussanteilsätze** für den Sockelbetrag sowie weitere Informationen können Sie dem Anhang des Geschäftsberichts unter der Überschrift "Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven" entnehmen.

b) Zuteilung und Verwendung des Sockelbetrags

Wenn wir Ihrem Vertrag die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** zuteilen und ein für diesen Zeitpunkt festgelegter Sockelbetrag höher ist als der Wert der Beteiligung, der sich nach Absatz 3 ergibt, teilen wir Ihrem Vertrag den Sockelbetrag zu. Er wird so verwendet wie in Absatz 4 beschrieben. Wenn der Sockelbetrag niedriger ist oder es keinen Sockelbetrag gibt, bleibt es bei der Zuteilung des gesetzlich vorgesehenen Werts (siehe Absatz 3).

(6) Beteiligung laufender Renten

Laufende Renten werden an den **→Bewertungsreserven** über eine angemessen erhöhte Beteiligung an den Überschüssen beteiligt. Bei der Festlegung der **→Überschussanteilsätze** im Rahmen

der Ermittlung der Überschussanteile wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

4. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen

Inhalt dieses Abschnitts:

4.1 An wen zahlen wir die Versicherungsleistungen?
4.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?

4.1 An wen zahlen wir die Versicherungsleistungen?

(1) Leistungsempfänger
Die Leistungen aus Ihrem Vertrag erbringen wir mit Eintritt des Versorgungsfalls, soweit sämtliche Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind, an die →**versicherte Person** oder bei deren Tod an deren versorgungsberechtigte Angehörige. Dies sind:

a) Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner
Der zum Todeszeitpunkt mit der →**versicherten Person** in gültiger Ehe lebende Ehegatte bzw. mit der versicherten Person in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Partner.

b) Kinder
Falls a) nicht vorhanden ist, die Kinder im Sinne von § 32 Absatz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) (im 1. Grad verwandte Kinder der →**versicherten Person**), soweit und solange sie die Anforderungen des § 32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllen und auch im Falle des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Diesen Kindern stehen Kinder gleich, die auf Dauer in den Haushalt der →**versicherten Person** aufgenommen wurden und die uns vom →**Versicherungsnehmer** aufgrund einer Erklärung der versicherten Person gegenüber dem Versicherungsnehmer namentlich benannt sind, wenn sie

- in einem Obhuts- und Pflegeverhältnis zu der versicherten Person stehen (Pflege-, Stief- und faktische Stiefkinder) oder
- Kinder im Sinne von § 32 Absatz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) oder Pflegekinder im Sinne von § 32 Absatz 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) nur des Ehegatten, des Partners der eingetragenen Lebenspartnerschaft oder des Lebensgefährten der versicherten Person sind und diese Personen ebenfalls im Haushalt der versicherten Person leben.

Die zuvor genannten Anforderungen für im 1. Grad verwandte Kinder gelten auch für die gleichgestellten Kinder.

Die für gleichgestellte Kinder genannten Voraussetzungen müssen vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllt sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen uns auch die entsprechenden Erklärungen zugegangen sein.

c) Namentlich benannter Lebensgefährte
Falls a) und b) nicht vorhanden sind, der uns vom →**Versicherungsnehmer** aufgrund einer Erklärung der →**versicherten Person** gegenüber dem Versicherungsnehmer namentlich benannte Lebensgefährte, zu dessen Gunsten ein Bezugsrecht eingeräumt wurde.

Voraussetzung ist außerdem, dass die →**versicherte Person** mit dem Lebensgefährten im Zeitpunkt des Ablebens der versicherten Person in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt. Eine eheähnliche Gemeinschaft ist gegeben, wenn 2 Personen wie ein nicht getrennt lebendes Ehepaar in gemeinsamer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben.
Die für den Lebensgefährten genannten Voraussetzungen müssen vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllt sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen uns auch die entsprechenden Erklärungen zugegangen sein.

d) Enkelkinder
Falls a) bis c) nicht vorhanden sind, die uns vom →**Versicherungsnehmer** aufgrund einer Erklärung der →**versicherten Person** gegenüber dem Versicherungsnehmer namentlich benannten Enkelkinder der versicherten Person, wenn sie auf Dauer im Haushalt der versicherten Person aufgenommen und versorgt werden, soweit und solange sie die Anforderungen des § 32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllen und auch im Falle des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die für Enkelkinder genannten Voraussetzungen müssen vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllt sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen uns auch die entsprechenden Erklärungen zugegangen sein.

(2) Änderung der Reihenfolge der versorgungsberechtigten Angehörigen
Auf Wunsch können Sie im Einvernehmen mit der →**versicherten Person** auch eine andere Reihenfolge der versorgungsberechtigten Angehörigen festlegen.

(3) Kein versorgungsberechtigter Angehöriger vorhanden
Wenn kein versorgungsberechtigter Angehöriger im Sinne von Absatz 1 vorhanden ist und wir ein Sterbegeld (siehe Ziffer 1.2 Absatz 6 und Ziffer 1.3 Absatz 5) zahlen, gilt:

- Wir zahlen das Sterbegeld an den uns von Ihnen mit dem Einvernehmen der →**versicherten Person** benannten Berechtigten.
- Wenn kein benannter Berechtigter vorhanden ist, zahlen wir das Sterbegeld an die Erben der →**versicherten Person**.

4.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?

Wir überweisen unsere Leistungen dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.

5. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Inhalt dieses Abschnitts:

5.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen oder radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen?
5.2 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

5.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen oder radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen?

(1) Grundsatz
Wir leisten grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir leisten insbesondere auch dann, wenn die →**versicherte Person** bei der Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.

(2) Eingeschränkte Leistungspflicht
Bei Tod der →**versicherten Person** vor →**Rentenbeginn** leisten wir in folgenden Fällen eingeschränkt:

a) Der Tod steht in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn die →**versicherte Person** während eines Aufenthalts außerhalb Deutschlands in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, an denen sie nicht aktiv beteiligt war. Wir leisten ebenfalls uneingeschränkt, wenn die →**versicherte Person** als Mitglied der deutschen Bundeswehr, Polizei oder Bundespolizei bei der Teilnahme an mandatierten (NATO, UNO, EU oder OSZE)

humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen außerhalb der territorialen Grenzen der NATO-Mitgliedsstaaten stirbt.

b) Der Tod steht in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit
- vorsätzlich eingesetzten atomaren, biologischen oder chemischen Waffen (ABC-Waffen) oder
- vorsätzlich eingesetzten oder vorsätzlich freigesetzten radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen,

wenn der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben vieler Personen zu gefährden.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, bei dem nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar sterben oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von 5 Jahren nach dem Ereignis sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden werden. Die Voraussetzungen einer uneingeschränkten Leistungspflicht werden wir innerhalb von 6 Monaten seit dem Ereignis von einem unabhängigen Gutachter prüfen und gegebenenfalls bestätigen lassen. Ansprüche auf die uneingeschränkte Versicherungsleistung werden frühestens nach Ablauf dieser Frist fällig.

(3) Auswirkungen der eingeschränkten Leistungspflicht
Die eingeschränkte Leistungspflicht hat folgende Auswirkungen:

a) Wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenrente und keinen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, zahlen wir aus dem Baustein Altersvorsorge den nach Ziffer 9.2 berechneten Betrag. Einen Abzug nach Ziffer 9.2 Absatz 2 nehmen wir nicht vor. Wenn Ihre Versicherung beitragspflichtig ist, kommt der Rückkaufswert aus einem gegebenenfalls abgeschlossenen Baustein Rente aus Kapital bei Tod hinzu. Wir zahlen insgesamt jedoch höchstens die Leistung, die für den Todesfall vereinbart war. Voraussetzung dafür ist, dass wir zum gleichen Zeitpunkt bei Kündigung eine Leistung zahlen würden.

b) Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, steht für die Bildung der Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls der Waisenrente der auf den Todestag berechnete Rückkaufswert nach Ziffer 9.2 ohne Abzug nach Ziffer 9.2 Absatz 2 zur Verfügung.

5.2 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

(1) Grundsatz
Bei vorsätzlicher Selbsttötung leisten wir uneingeschränkt, wenn seit Abschluss Ihres Vertrags 3 Jahre vergangen sind.

Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der 3-Jahres-Frist leisten wir nur dann uneingeschränkt, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat
- in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder
- unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen worden ist.

(2) Eingeschränkte Leistungspflicht und Auswirkungen
Wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, erbringen wir eine eingeschränkte Leistung nach Ziffer 5.1 Absatz 3.

(3) Änderung oder Wiederherstellung Ihrer Versicherung
Die Absätze 1 und 2 gelten auch bei einer Änderung der Versicherung, die unsere Leistungspflicht erweitert oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung.

Wenn die Versicherung geändert oder wiederhergestellt wird, beginnt die 3-Jahres-Frist bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

6. Ihre Mitwirkungspflichten

Inhalt dieses Abschnitts:

6.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?
6.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass die rentenberechtigte Person noch lebt?
6.3 Welche Unterlagen sind bei Tod der rentenberechtigten Person bzw. der versicherten Person einzureichen?
6.4 Was ist darüber hinaus zu beachten, wenn wir Renten an ein Kind oder Enkelkind zahlen?
6.5 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

6.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?

Wenn Leistungen aus Ihrem Vertrag beansprucht werden, können wir die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:
- Versicherungsschein,
- Unterlagen mit den nach Teil B Ziffer 3 zu erteilenden Informationen und Daten und
- ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt der **→mitversicherten Person** (Geburtsurkunde), wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente abgeschlossen haben.

6.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass die rentenberechtigte Person noch lebt?

Vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung können wir auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die rentenberechtigte Person noch lebt.

6.3 Welche Unterlagen sind bei Tod der rentenberechtigten Person bzw. der versicherten Person einzureichen?

Stirbt die rentenberechtigte Person bzw. die **→versicherte Person**, sind wir hierüber unverzüglich zu informieren.

Uns ist immer ein amtliches Zeugnis über den Tod der verstorbenen Person mit Angaben zum Alter und Geburtsort (Sterbeurkunde) vorzulegen.

Wenn Leistungen aus dem Vertrag beansprucht werden, können wir außerdem die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:
- einen Nachweis über die Todesursache der verstorbenen Person oder
- ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache der verstorbenen Person oder,
- wenn die verstorbene Person an einer Krankheit gestorben ist, ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der verstorbenen Person geführt hat.

6.4 Was ist darüber hinaus zu beachten, wenn wir Renten an ein Kind oder Enkelkind zahlen?

Wenn wir Renten an ein Kind oder Enkelkind zahlen, sind wir auch zu informieren, wenn die sonstigen Voraussetzungen (siehe Ziffer 4.1 Absatz 1) für die Rentenzahlung entfallen.

6.5 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

Wir können weitere Nachweise verlangen und Nachforschungen anstellen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu

klären. Die hiermit verbundenen Kosten muss die Person tragen, die die Versicherungsleistung beansprucht.

7. Kosten Ihres Vertrags

Für die Kosten Ihres Vertrags gelten die folgenden Regelungen. Falls für einzelne Bausteine Besonderheiten gelten, finden Sie diese in den Regelungen des jeweiligen Bausteins.

Inhalt dieses Abschnitts:

7.1 Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?
7.2 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

7.1 Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?

(1) Abschluss- und Vertriebskosten

Mit Ihrem Vertrag sind Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) verbunden. Diese sind von Ihnen zu tragen. Wir haben die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) in Ihren Beitrag einkalkuliert, sie müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

Die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) verwenden wir zum Beispiel zur Finanzierung der Kosten für die Vergütung des Versicherungsvermittlers, der Antragsprüfung und der Erstellung der Vertragsunterlagen.

a) Kosten bezogen auf die bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträge

Wenn Sie laufende Beiträge zahlen, belasten wir Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**)

- in Höhe eines Prozentsatzes der Summe der bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträge und
- in Höhe eines Prozentsatzes der eingezahlten Beiträge.

Die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) in Höhe eines Prozentsatzes der Summe der bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträge verteilen wir

- in gleichmäßigen Jahresbeträgen,
- über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren,
- jedoch nicht länger als bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

Wir finanzieren die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) in Höhe eines Prozentsatzes der Summe der bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträge des Bausteins Altersvorsorge monatlich durch die Verringerung der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten am →**KomfortDynamik Sondervermögen**. Damit vermindert sich Ihre →**Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen**.

Die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) in Höhe eines Prozentsatzes der eingezahlten Beiträge erheben wir erst nach Ablauf des Zeitraums, in welchem wir die Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe eines Prozentsatzes der Summe der bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträge in gleichmäßigen Jahresbeträgen verteilt haben (siehe Satz 2). Diese Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) finanzieren wir zum Zeitpunkt des Zuflusses der Beiträge durch die Verringerung der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten am →**KomfortDynamik Sondervermögen**. Damit vermindert sich Ihre →**Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen**.

Wenn der →**Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen** während der →**Aufschubdauer** soweit fällt, dass die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) nicht oder nicht vollständig aus dem →**KomfortDynamik Sondervermögen** entnommen werden können, werden diese Kosten aus dem →**Sicherungskapital** entnommen.

Zu den bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträgen gehört auch eine Zuzahlung bei Vertragsschluss. Von dieser Zuzahlung ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) abweichend von Satz 2 einmalig in Höhe eines Prozentsatzes der Zuzahlung zum Zeitpunkt des Zuflusses ab.

Wenn Sie einen einmaligen Beitrag zahlen, finanzieren wir die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) in Höhe eines Prozentsatzes des bei Vertragsschluss vereinbarten einmaligen Beitrags zum Zeitpunkt des Zuflusses durch die Verringerung der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten am →**KomfortDynamik Sondervermögen**. Damit vermindert sich Ihre →**Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen**.

b) Kosten bei Erhöhungen der Summe der vereinbarten Beiträge

Erhöhungen der Summe der vereinbarten Beiträge belasten wir wie folgt mit Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**):

- Bei Zuzahlungen (siehe Ziffer 10.6 und Ziffer 10.3 Absatz 1 b)) ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) jeweils einmalig in Höhe eines Prozentsatzes der Zuzahlung zum Zeitpunkt des Zuflusses ab.
- Bei einem Aufschieben der Leistung (siehe Ziffer 10.1 Absatz 2) finanzieren wir die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) in jedem Jahr der →**zusätzlichen Aufschubdauer** in Höhe eines gleichbleibenden Prozentsatzes des Jahresbeitrags monatlich durch die Verringerung der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten am →**KomfortDynamik Sondervermögen.** Damit vermindert sich Ihre →**Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen**.
- Beim dynamischen Zuwachs und bei einer Erhöhung des Beitrags (siehe Ziffer 10.5) belasten wir Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) in Höhe
  - eines Prozentsatzes der Differenz zwischen alter und neuer vereinbarter Beitragssumme. Diese Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) verteilen wir ab dem Erhöhungstermin wie in Absatz a) Satz 2 beschrieben. Wir finanzieren die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) des Bausteins Altersvorsorge auf die Differenz zwischen alter und neuer vereinbarter Beitragssumme monatlich durch die Verringerung der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten am →**KomfortDynamik Sondervermögen**. Damit vermindert sich Ihre →**Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen**.
  - eines Prozentsatzes der Differenz aus erhöhtem eingezahlten Beitrag und dem Beitrag einer gesamten vereinbarten Zahlungsperiode (siehe Teil B Ziffer 2.1 Absatz 1) vor dieser Erhöhung. Diese Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) erheben wir nach Ablauf des Zeitraums, in welchem wir die Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe eines Prozentsatzes der Differenz zwischen alter und neuer vereinbarter Beitragssumme in gleichmäßigen Jahresbeträgen verteilt haben (siehe Absatz a) Satz 2). Wir finanzieren diese Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) zum Zeitpunkt des Zuflusses der Erhöhungsbeiträge durch die Verringerung der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten am →**KomfortDynamik Sondervermögen**. Damit vermindert sich Ihre →**Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen**.
- Bei einer Verlängerung der Beitragszahlungsdauer (siehe Ziffer 10.7 Absatz 2) belasten wir Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) in Höhe
  - eines Prozentsatzes der Differenz zwischen alter und neuer vereinbarter Beitragssumme. Diese Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) verteilen wir ab dem Zeitpunkt der Verlängerung wie in Absatz a) Satz 2 beschrieben. Wir finanzieren die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) des Bausteins Altersvorsorge auf die Differenz zwischen alter und neuer vereinbarter Beitragssumme monatlich durch die Verringerung der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten am →**KomfortDynamik Sondervermögen**. Damit vermindert sich Ihre →**Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen**.
  - eines Prozentsatzes aufgrund der Verlängerung zusätzlich eingezahlten Beiträge. Diese Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) finanzieren wir zum Zeitpunkt des Zuflusses der Beiträge durch die Verringerung der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten am →**KomfortDynamik**

Sondervermögen. Damit vermindert sich Ihre →**Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen**.

Wenn der →**Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen** in den oben genannten Fällen während der →**Aufschubdauer** soweit fällt, dass die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) nicht oder nicht vollständig aus dem →**KomfortDynamik Sondervermögen** entnommen werden können, werden diese Kosten aus dem →**Sicherungskapital** entnommen.

(2) Verwaltungskosten
Mit Ihrem Vertrag sind ebenfalls Verwaltungskosten (→**Kosten**) verbunden. Das sind die →**Kosten** für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags. Auch diese sind von Ihnen zu tragen. Sämtliche Verwaltungskosten (→**Kosten**) sind in den Beitrag einkalkuliert und müssen daher nicht gesondert gezahlt werden. Die Verwaltungskosten (→**Kosten**) entsprechen den übrigen Kosten nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV).

a) Verwaltungskosten vor Rentenbeginn
Wir belasten Ihren Vertrag vor →**Rentenbeginn** mit Verwaltungskosten (→**Kosten**) in Form
- eines jährlichen Prozentsatzes des →**Policenwerts** und
- eines Prozentsatzes der eingezahlten Beiträge. Unter die eingezahlten Beiträge fallen auch Zuzahlungen (siehe Ziffer 10.6), Erhöhungen des Beitrags (siehe Ziffer 10.5) und Erhöhungen des Beitrags aufgrund eines vereinbarten dynamischen Zuwachses.

Vor →**Rentenbeginn** finanzieren wir die Verwaltungskosten (→**Kosten**) des Bausteins Altersvorsorge folgendermaßen:
- Die Verwaltungskosten (→**Kosten**), die auf das →**Sicherungskapital** entfallen, entnehmen wir täglich dem Sicherungskapital.
- Die Verwaltungskosten (→**Kosten**), die auf den →**Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen** entfallen, finanzieren wir monatlich durch die Verringerung der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten am →**KomfortDynamik Sondervermögen**. Damit vermindert sich Ihre →**Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen**.
- Die Verwaltungskosten (→**Kosten**), die auf die eingezahlten Beiträge entfallen, finanzieren wir zum Zeitpunkt des Zuflusses durch die Verringerung der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten am →**KomfortDynamik Sondervermögen**. Damit vermindert sich Ihre →**Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen**.

Auch fallen →**Kosten** auf den →**Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen** für die Verwaltung des Sondervermögens an. Diese →**Kosten** werden in regelmäßigen Abständen ermittelt und dem →**KomfortDynamik Sondervermögen** direkt entnommen. Diese →**Kosten** können sich ändern. In den →**Anteilswerten** sind sie enthalten.

b) Verwaltungskosten ab Beginn der Rentenzahlung
Ab Beginn der Rentenzahlung belasten wir Ihren Vertrag mit Verwaltungskosten (→**Kosten**) in Form eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

(3) Höhe der Kosten
Informationen zur Höhe →**Kosten** können Sie dem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Kosten fallen an?" entnehmen.

(4) Besonderheiten für die Verringerung der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten am KomfortDynamik Sondervermögen
Für die Verringerung der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten am →**KomfortDynamik Sondervermögen** nach den Absätzen 1 und 2 und Ziffer 2.3 ist der →**Anteilswert** des 1. →**Bankarbeitstags** eines jeden Monats maßgeblich.

7.2 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

(1) Kosten im Rahmen eines Versorgungsausgleichs
Bei Teilung Ihres Vertrags im Rahmen eines Versorgungsausgleichs sind von Ihnen zusätzliche →**Kosten**, sogenannte →**Teilungskosten**, zu entrichten.

(2) Kosten für Lastschriftrückläufer
Sofern uns im Falle eines Lastschriftrückläufers aus einem von Ihnen veranlassten Grund →**Kosten** von Ihrer Bank in Rechnung gestellt werden, stellen wir Ihnen diese Kosten gesondert in Rechnung.

8. Beitragsfreistellung

Inhalt dieses Abschnitts:
8.1 Wie kann Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt werden?
8.2 Wie kann nach einer Beitragsfreistellung die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden?

8.1 Wie kann Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt werden?

(1) Voraussetzungen
Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) verlangen, dass Ihre Versicherung weitergeführt wird, ohne dass Beiträge gezahlt werden (Beitragsfreistellung). Die Beitragsfreistellung ist zum Ende einer jeden Versicherungsperiode (siehe Teil B Ziffer 2.1) möglich.

(2) Mindestversicherungsleistung und Mindestwert
Wir führen Ihre Versicherung mit der nach den Absätzen 4 und 5 berechneten beitragsfreien Leistungen nur dann weiter, wenn die garantierte Mindestrente die zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung maßgebliche Wertgrenze für Renten nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) übersteigt.

Wenn Sie einen Baustein Rente aus Kapital bei Tod abgeschlossen haben, führen wir Ihre Versicherung mit den nach den Absätzen 4 und 5 berechneten beitragsfreien Leistungen nur dann weiter, wenn der →**Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen** nach den in Absatz 4 b) beschriebenen Zuführungen und Entnahmen sowie dem Abzug nach Absatz 5 die zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung maßgeblichen Wertgrenzen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) übersteigt.

Wenn diese Leistungen nicht erreicht werden, führen wir Ihre Versicherung unter der Voraussetzung weiter, dass Sie von Ihrem Recht auf Abfindung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) keinen Gebrauch machen.

Liegt diese Voraussetzung nicht vor, erlischt die Versicherung und wir zahlen, soweit vorhanden, den nach Ziffer 9.2 berechneten Betrag.

Stichtag für die Ermittlung des →**Werts Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen** ist der fünftletzte →**Bankarbeitstag** vor dem Termin der Beitragsfreistellung. Geht der Antrag auf Beitragsfreistellung nach dem fünftletzten →**Bankarbeitstag** bei uns ein, rechnen wir die Anteileinheiten mit dem →**Anteilswert** ab, der bei Eingang Ihres Antrags auf Beitragsfreistellung vorhanden ist.

(3) Befristung
Sie können eine unbefristete Beitragsfreistellung verlangen oder die Beitragsfreistellung zeitlich bis zu 3 Jahre befristen. Bei einer Befristung informieren wir Sie rechtzeitig vor Ablauf des gewünschten Zeitraums über die Wiederaufnahme der Beitragszahlung und über die Möglichkeiten zum Ausgleich der auf die beitragsfreie Zeit entfallenden Beiträge.

(4) Auswirkungen

a) Auswirkungen auf die garantierte beitragsfreie Leistung

- Auch nach der Beitragsfreistellung berechnen wir die Renten nach Ziffer 1.1 Absatz 2.
- Die garantierte Mindestrente nach Beitragsfreistellung ergibt sich aus dem Garantiebetrag nach Erleben nach Beitragsfreistellung ohne Berücksichtigung der Beteiligung am Überschuss. Dieser umfasst den bei Vertragsschluss vereinbarten **→Garantieprozentsatz** der Summe der Beiträge zur Altersvorsorge, die bis zur Beitragsfreistellung gezahlt wurden.
- Wenn Sie einen Baustein Rente aus Kapital bei Tod abgeschlossen haben, bleibt dieser bestehen, allerdings in veränderter Höhe. Das für die Bildung einer Rente bei Tod vor **→Rentenbeginn** zur Verfügung stehende Garantiekapital setzen wir um den Faktor herab, der sich aus dem Verhältnis der Summe der bis zur Beitragsfreistellung gezahlten Beiträge zur Summe der für die Vertragslaufzeit vereinbarten Beiträge ergibt. Übersteigt das für die Bildung einer Rente bei Tod vor **→Rentenbeginn** zur Verfügung stehende Garantiekapital nach dieser Herabsetzung den bei Vertragsschluss vereinbarten **→Garantieprozentsatz** der bis zur Beitragsfreistellung gezahlten Beiträge, beschränken wir das vereinbarte für die Bildung einer Rente bei Tod vor Rentenbeginn zur Verfügung stehende Garantiekapital auf den vereinbarten Garantieprozentsatz der gezahlten Beiträge.
- Auch nach der Beitragsfreistellung gilt Ziffer 7. Auf ursprünglich vereinbarte Beiträge, die wegen der Beitragsfreistellung nicht zu zahlen sind, erheben wir jedoch ab dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung keine **→Kosten** in Prozent des Beitrags nach Ziffer 7.1 Absätze 1 a) und 2 a).

b) Auswirkungen auf den Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen bei einem abgeschlossenen Baustein Rente aus Kapital bei Tod

- Wenn Sie einen Baustein Rente aus Kapital bei Tod abgeschlossen haben, erhöhen wir mit dem für das Kapital für die Bildung einer Rente bei Tod vor **→Rentenbeginn** zur Verfügung stehenden **→Deckungskapital** die Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten am **→KomfortDynamik Sondervermögen**. Damit erhöht sich Ihre **→Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen**.
- Da keine Beiträge mehr gezahlt werden, decken wir fällige Beiträge zur Risikodeckung monatlich durch die Verringerung der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten am **→KomfortDynamik Sondervermögen**. Damit vermindert sich Ihre **→Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen**. Bitte beachten Sie hierzu auch die Hinweise in den Ziffern 7.1 Absatz 4 und in Ziffer 2.3.

(5) Abzug

Vom **→Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen** nehmen wir einen Abzug in Höhe von 50 EUR für erhöhte Verwaltungsaufwendungen vor. In Höhe des Abzugs erfolgt eine Verringerung der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten am **→KomfortDynamik Sondervermögen**. Damit vermindert sich Ihre **→Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen**. Ziffer 7.1 Absatz 4 gilt entsprechend.

Dieser Abzug entfällt

- im letzten Jahr der **→Aufschubdauer** oder
- in den letzten 7 Jahren der Aufschubdauer, wenn die **→versicherte Person** zum Termin der Beitragsfreistellung **→rechnungsmäßig** mindestens 55 Jahre alt ist und seit Abschluss des Vertrags mindestens 10 Jahre vergangen sind.

Wir sehen den Abzug als angemessen an. Dies müssen wir darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

Nähere Informationen zur Höhe der Garantieleistungen bei Beitragsfreistellung während der Vertragsdauer können Sie dem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Garantieleistungen ergeben sich bei Beitragsfreistellung bis zum Rentenbeginn?" entnehmen.

8.2 Wie kann nach einer Beitragsfreistellung die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden?

(1) 6-Monats-Frist für die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ohne Risikoprüfung

Innerhalb von 6 Monaten nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung können Sie die Beitragszahlung in gleicher Höhe wie vor der Beitragsfreistellung wiederaufnehmen, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen.

Die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ist ausgeschlossen, wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben und die **→versicherte Person** zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung berufsunfähig ist.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(2) Frist für die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ohne Risikoprüfung nach einer Beschäftigungszeit ohne Entgelt

Wenn die Versicherung beitragsfrei gestellt worden ist, weil ein ursprünglich entgeltliches Arbeitsverhältnis ohne Entgelt fortbesteht, kann die Frist zwischen Beitragsfreistellung und Wiederaufnahme der Beitragszahlung auch mehr als 6 Monate betragen, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen. Eine entgeltlose Beschäftigungszeit kann zum Beispiel Elternzeit, unbezahlter Urlaub oder ein Sabbatical sein.

Die Beitragszahlung muss jedoch spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der entgeltlosen Beschäftigungszeit wiederaufgenommen werden. Wird die Beschäftigungszeit ohne Entgelt in mehrere Abschnitte aufgeteilt, muss die Wiederaufnahme der Beitragszahlung jeweils innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung eines Abschnittes erfolgen.

Die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ist ausgeschlossen, wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben und die **→versicherte Person** zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung berufsunfähig ist.

(3) Allgemeine Frist für die Wiederaufnahme der Beitragszahlung mit Risikoprüfung

Auch nach Ablauf von 6 Monaten, jedoch nur innerhalb von 3 Jahren nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung, können Sie die Wiederaufnahme der Beitragszahlung in gleicher Höhe wie vor der Beitragsfreistellung verlangen. Nach Ablauf von 3 Jahren nach der Beitragsfreistellung ist eine Wiederaufnahme der Beitragszahlung nicht mehr möglich.

Die Beitragszahlung können Sie dann wieder aufnehmen, wenn die **→versicherte Person** zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen bei uns abschließen könnte.

(4) Möglichkeiten bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung

Auf die beitragsfreie Zeit entfallende Beiträge können Sie begleichen.

Wenn Sie einen Vertrag mit Besteuerung nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) abgeschlossen haben, sind die Beiträge nach Ziffer 10.6 Absatz 1 a) beschränkt.

Stattdessen können Sie auch nur die Beitragszahlung wieder aufnehmen. Die garantierte Mindestrente und den Garantiebetrag bei Erleben berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Für die Berechnung dieser neuen Leistungen gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 1. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(5) Anhebung der beitragsfreien Leistung ohne Risikoprüfung durch eine einmalige Zuzahlung

Innerhalb von 6 Monaten nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung können Sie verlangen, dass der beitragsfreie Garantiebe-

trag bei Erleben durch eine einmalige Zuzahlung bis zur Höhe des Versicherungsschutzes vor der Beitragsfreistellung angehoben wird, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen. Wenn Sie einen Baustein Rente aus Kapital bei Tod abgeschlossen haben, können Sie verlangen, dass der beitragsfreie Garantiebetrag bei Erleben und das zusätzliche Kapital für die Bildung einer Rente bei Tod vor →**Rentenbeginn** durch eine einmalige Zuzahlung bis zur Höhe des Versicherungsschutzes vor der Beitragsfreistellung angehoben wird, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen.

Wenn die beitragsfreie Versicherung weitere Bausteine enthält, erfolgt die Anhebung der versicherten Leistung derart, dass das Verhältnis der Leistungen zueinander unverändert bleibt.

Wenn Sie einen Vertrag mit Besteuerung nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) abgeschlossen haben, gilt für die Zuzahlung die Grenze nach Ziffer 10.6 Absatz 1 a).

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(6) Auswirkungen auf weitere Bausteine
Wenn Sie Bausteine
- Berufsunfähigkeitsvorsorge oder
- Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls Waisenrente

abgeschlossen haben, ergibt sich bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung eine neue Aufteilung des Gesamtbeitrags zwischen
  - dem Beitrag für die Altersvorsorge und
  - dem Beitrag für die Berufsunfähigkeitsvorsorge und
  - dem Beitrag für die Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls für die Waisenrente.

Wenn Sie einen Baustein Rente aus Kapital bei Tod abgeschlossen haben und Sie nur die Beitragszahlung wieder aufnehmen, berechnen wir das neue Kapital für die Bildung einer Rente bei Tod vor →**Rentenbeginn** nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen zum Baustein Rente aus Kapital bei Tod, Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für ihren Baustein Rente aus Kapital bei Tod?".

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

9. Kündigung

Inhalt dieses Abschnitts:
9.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?
9.2 Welche Leistung erbringen wir bei einer Kündigung?
9.3 Was gilt, wenn die Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) entgegenstehen?

9.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Sie können Ihre Versicherung vor →**Rentenbeginn** jederzeit zum Ende des laufenden Monats in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) kündigen.

Die Leistung im Falle einer Kündigung Ihrer Versicherung setzt sich aus der Leistung des Bausteins Altersvorsorge und gegebenenfalls den Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine zusammen. Wenn Ihr Vertrag weitere Bausteine enthält, finden Sie in den Regelungen dieser Bausteine ergänzende Regelungen zur Kündigung.

9.2 Welche Leistung erbringen wir bei einer Kündigung?

(1) Rückkaufswert der Versicherung
Wir zahlen im Falle einer Kündigung - soweit vorhanden - den Rückkaufswert. Dieser setzt sich zusammen aus
- dem →**Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen** und
- dem Wert des →**Sicherungskapitals**.

Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung hat der Rückkaufswert mindestens den Wert, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) auf die ersten 5 Vertragsjahre, höchstens jedoch auf die Beitragszahlungsdauer, ergibt.

Stichtag für die Ermittlung des →**Werts Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen** ist der fünftletzte →**Bankarbeitstag** vor dem Kündigungstermin. Geht die Kündigungserklärung nach dem fünftletzten →**Bankarbeitstag** bei uns ein, rechnen wir die Anteileinheiten mit dem →**Anteilswert**, der bei Eingang Ihrer Kündigungserklärung vorhanden ist, ab. Überzahlte Beiträge, zum Beispiel bei jährlicher Beitragszahlung, werden zurückerstattet, soweit sie nicht bereits in Anteileinheiten angelegt wurden.

(2) Abzug
Von dem nach Absatz 1 ermittelten Betrag nehmen wir einen Abzug vor. In dem Dokument "Versicherungsinformationen" ist im Abschnitt "Welche Leistungen ergeben sich bei Kündigung bis zum Rentenbeginn?" festgelegt, in welcher Höhe wir einen Abzug vornehmen. Dort erläutern wir Ihnen auch die Gründe für diesen Abzug.

Der Abzug entfällt bei einer Kündigung
- im letzten Jahr der →**Aufschubdauer**,
- in den letzten 7 Jahren der Aufschubdauer, wenn die →**versicherte Person** an diesem Termin →**rechnungsmäßig** mindestens 55 Jahre alt ist und seit Abschluss des Vertrags mindestens 10 Jahre vergangen sind, oder
- in der →**zusätzlichen Aufschubdauer** nach Ziffer 10.1 Absatz 2.

Wir sehen den Abzug als angemessen an. Dies müssen wir darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

(3) Herabsetzung im Ausnahmefall
Wir sind berechtigt, den nach Absatz 1 berechneten Rückkaufswert aus dem →**Sicherungskapital** und gegebenenfalls dem Baustein Rente aus Kapital bei Tod angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der →**Versicherungsnehmer** auszuschließen. Dies gilt insbesondere, wenn eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Verträgen ergebenden Verpflichtungen gegeben ist. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet (§ 169 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz - VVG).

(4) Schlussüberschussanteil
Zu dem nach den Absätzen 1 bis 3 berechneten Betrag kann ein Schlussüberschussanteil hinzukommen (siehe Ziffer 3.2.4).

(5) Bewertungsreserven
Der nach den Absätzen 1 bis 4 berechnete Betrag kann sich gegebenenfalls um die Ihrer Versicherung zugeteilten →**Bewertungsreserven** erhöhen (siehe Ziffer 3.3).

(6) Auswirkung
Mit der Auszahlung des nach den Absätzen 1 bis 5 ermittelten Betrags erlischt die Versicherung.

Nähere Informationen zu den möglichen Gesamtleistungen bei Kündigung während der Vertragsdauer können Sie dem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Leistungen ergeben sich bei Kündigung bis zum Rentenbeginn?" entnehmen.

9.3 Was gilt, wenn die Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) entgegenstehen?

Eine Auszahlung von Leistungen erfolgt nur, wenn die Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) nicht entgegenstehen. Ansonsten wird die Versicherung beitragsfrei fortgeführt.

10. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Hier finden Sie zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten Ihrer Versicherung. Sie sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wenn Sie eine Gestaltungsmöglichkeit ausüben, kann sich dies auf die Höhe der Versicherungsleistungen auswirken.

Inhalt dieses Abschnitts:

10.1 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?
10.2 Wann können Sie sich für eine Kapitalleistung anstelle einer Rente entscheiden?
10.3 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?
10.4 Wann können Sie während der Aufschubdauer eine Hinterbliebenenvorsorge ohne Risikoprüfung einschließen?
10.5 Wann können Sie Ihren Beitrag erhöhen?
10.6 Wann können Sie Zuzahlungen leisten?
10.7 Wann können Sie die Beitragszahlungsdauer verändern?
10.8 Wann können Sie die Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung vorübergehend reduzieren oder vorübergehend einstellen?
10.9 Wann können Sie die Beitragszahlung herabsetzen?
10.10 Wann können Sie weitere Leistungsformen vereinbaren?

10.1 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?

(1) Vorziehen der Leistung

Sie können verlangen, dass wir den vereinbarten →**Rentenbeginn** vorziehen, höchstens auf den im Versicherungsschein genannten frühestmöglichen Leistungszeitpunkt.

Wenn für Ihren Vertrag ein vorgezogener →**Rentenbeginn** in Betracht kommt, werden wir Sie hierüber informieren.

a) Voraussetzungen

- Die →**versicherte Person** hat am vorgezogenen →**Rentenbeginn** mindestens das 62. Lebensjahr vollendet.
- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vorgezogenen →**Rentenbeginn** zugehen.
- Die neu zu berechnende Gesamtrente einschließlich Überschussbeteiligung muss zum vorgezogenen →**Rentenbeginn** jährlich mindestens 200 EUR betragen.
- Der Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und gewünschtem →**Rentenbeginn** bzw. Leistungszeitpunkt beträgt mindestens ein Jahr.

b) Auswirkungen

- Das Vorziehen der Leistung hat Einfluss auf die Höhe der Renten nach Ziffer 1.1 Absatz 2.
- Die garantierte Mindestrente verringern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.
- Den Garantiebetrag bei Erleben verringern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er ist geringer als der bei Vertragsschluss vereinbarte →**Garantieprozentsatz** der Summe der bis zum vorgezogenen Rentenbeginn gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge und aller Erhöhungen des Garantiebetrags bei Erleben nach Ziffer 1.1 Absätze 3 und 4.
- Den garantierten Rentenfaktor vermindern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Vertragsschluss gültigen Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.4 Absatz 1 unter Berücksichtigung des Vorziehens des →**Rentenbeginns** ermittelt.
- Die Dauer des Ablaufmanagements nach Ziffer 1.1 Absatz 4 kürzen wir entsprechend. Unter Umständen führen wir kein Ablaufmanagement durch. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen auf das Ablaufmanagement nach Ziffer 1.1 Absatz 4.

Für die Ermittlung des →**Policenwerts** zum vorgezogenen →**Rentenbeginn** wird der fünftletzte →**Bankarbeitstag** vor dem vorgezogenen Rentenbeginn zugrunde gelegt.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie
- einen Baustein Rente aus Kapital bei Tod,
- einen Baustein Leistung bei Unfalltod oder
- Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge

abgeschlossen haben, erlöschen diese, sobald der vorgezogene →**Rentenbeginn** erreicht ist.

Wenn wir bei Erreichen des vorgezogenen →**Rentenbeginns** eine Berufsunfähigkeitsrente zahlen, erbringen wir diese Leistung unverändert weiter.

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, erlöschen die garantierte Mindesthinterbliebenenrente und gegebenenfalls die garantierte Mindestwaisenrente bei Tod der →**versicherten Person** vor →**Rentenbeginn** zum Zeitpunkt des vorgezogenen Rentenbeginns. Die garantierte Mindesthinterbliebenenrente und gegebenenfalls die garantierte Mindestwaisenrente bei Tod der →**versicherten Person** nach →**Rentenbeginn** verringern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dadurch kann sich das mit Ihnen vereinbarte Verhältnis der garantierten Mindesthinterbliebenenrente und gegebenenfalls der garantierten Mindestwaisenrente zur garantierten Mindestrente zur Altersvorsorge ändern.

d) Gestaltungsmöglichkeiten

Für den vorgezogenen →**Rentenbeginn** gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn, insbesondere Ziffer 10.2.

(2) Aufschieben der Leistung

Zum vereinbarten →**Rentenbeginn** können Sie verlangen, dass wir den Rentenbeginn aufschieben.

a) Voraussetzungen

- Die →**versicherte Person** ist zum aufgeschobenen →**Rentenbeginn** →**rechnungsmäßig** höchstens 75 Jahre alt.
- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem ursprünglich vereinbarten →**Rentenbeginn** zugehen.

b) Auswirkungen

- Die Höhe der Renten nach Ziffer 1.1 Absatz 2 kann sich durch das Aufschieben des →**Rentenbeginns** ändern.
- Die garantierte Mindestrente berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2. Sie ist mindestens so hoch wie für den ursprünglichen →**Rentenbeginn** vereinbart.
- Wenn Sie in der →**zusätzlichen Aufschubdauer** weiterhin Beiträge zahlen, erhöht sich der Garantiebetrag bei Erleben um den bei Vertragsschluss vereinbarten →**Garantieprozentsatz** der Summe der für die zusätzliche Aufschubdauer vereinbarten Beiträge zur Altersvorsorge.
- Den garantierten Rentenfaktor erhöhen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Vertragsschluss gültigen Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.4 Absatz 1 unter Berücksichtigung des Aufschiebens des →**Rentenbeginns** ermittelt.
- Wenn Sie eine Leistung bei Tod nach →**Rentenbeginn** vereinbart haben, kann sich diese ändern.
- Das Ablaufmanagement nach Ziffer 1.1. Absatz 4 führen wir bis zum Ende der →**zusätzlichen Aufschubdauer** fort. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen auf das Ablaufmanagement nach Ziffer 1.1 Absatz 4.

Für die Ermittlung des →**Policenwerts** zum aufgeschobenen →**Rentenbeginn** wird der achtletzte →**Bankarbeitstag** vor dem aufgeschobenen Rentenbeginn zugrunde gelegt.

Wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenrente und keinen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben und die →**versicherte Person** in der →**zusätzlichen Aufschubdauer**, jedoch vor →**Rentenbeginn** stirbt, zahlen wir die Rente nach Ziffer 1.2 Absatz 1 a) aus der Summe aus dem →**Policenwert**, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den →**Bewertungsreserven**. Für die Ermittlung des →**Policenwerts** werden die Anteileinheiten zum Todestag mit dem →**Anteilswert** zum Eingang der Todesfallmeldung bei uns herangezogen. Ausgeschüttete Erträge aus Ihrer →**Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen** aus der Zeit zwischen Todestag und Eingang der Todesfallmeldung berücksichtigen wir zusätzlich bei der Ermittlung des →**Policenwerts**.

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben und die →**versicherte Person** in der →**zusätzlichen Aufschubdauer** stirbt, erbringen wir eine Leistung, die sich aus den Regelungen zum

- Baustein Hinterbliebenenrente, Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Leistung erbringen wir bei Tod der versicherten Person?", Absatz "Hinterbliebenenrente" und gegebenenfalls dem
- Baustein Waisenrente, Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Leistung erbringen wir bei Tod der versicherten Person?", Absatz "Waisenrente"

ergibt.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Durch das Aufschieben des →**Rentenbeginns** des Bausteins Altersvorsorge entfallen folgende abgeschlossene Bausteine zum bisher vereinbarten Rentenbeginn:

- Rente aus Kapital bei Tod,
- Leistung bei Unfalltod und
- Berufsunfähigkeitsvorsorge.

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben und Sie während der →**zusätzlichen Aufschubdauer** Beiträge zahlen, bleiben die mit Ihnen vereinbarten Verhältnisse der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten und gegebenenfalls der garantierten Mindestwaisenrenten zur garantierten Mindestrente zur Altersvorsorge unverändert. Wenn Sie keine Beiträge zahlen, können sich die Verhältnisse ändern. Für die Höhen der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten und gegebenenfalls der garantierten Mindestwaisenrenten gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

d) Gestaltungsmöglichkeiten

- Bei beitragspflichtigen Versicherungen können Sie die Beiträge während der →**zusätzlichen Aufschubdauer** weiter zahlen.
- Für den aufgeschobenen →**Rentenbeginn** und die →**zusätzliche Aufschubdauer** gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn und die ursprünglich vereinbarte →**Aufschubdauer**, insbesondere die Ziffer 10.2. Erhöhungen des Beitrags (siehe Ziffer 10.5) und Zuzahlungen (siehe Ziffer 10.6) sind in der →**zusätzlichen Aufschubdauer** nicht möglich.
- Nach Aufschieben des →**Rentenbeginns** können Sie den Rentenbeginn wieder vorziehen. Absatz 1 gilt sinngemäß. Die garantierte Mindestrente bestimmen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2. Sie ist mindestens so hoch wie für den ursprünglichen →**Rentenbeginn** vereinbart.

e) Überschussbeteiligung

Auch in der →**zusätzlichen Aufschubdauer** erhalten Sie aus dem →**Sicherungskapital** eine Überschussbeteiligung nach Ziffer 3. Die →**Überschussanteilsätze** für Ihre Versicherung können von denjenigen Überschussanteilsätzen abweichen, die für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang des Geschäftsberichts genannt werden. Wenn für Ihre Versicherung eigene →**Überschussanteilsätze** gelten, teilen wir Ihnen vor Beginn der →**zusätzlichen Aufschubdauer** die Höhe der eigenen Überschussanteilsätze mit sowie den Zeitraum, in dem Sie eigene Überschussanteilsätze erhalten.

10.2 Wann können Sie sich für eine Kapitalleistung anstelle einer Rente entscheiden?

(1) Kapitalleistung zum vereinbarten Rentenbeginn

Anstelle der Rente, die wir im Erlebensfall zahlen, können Sie die volle oder teilweise Auszahlung des →**Policenwerts** zum vereinbarten →**Rentenbeginn** verlangen. Eine teilweise Auszahlung ist in Höhe von bis zu 30 Prozent des →**Policenwerts** möglich.

a) Voraussetzungen

- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten →**Rentenbeginn** zugehen.
- Für eine teilweise Auszahlung muss die aus dem verbleibenden Teil des →**Policenwerts** neu berechnete Rente mindestens 200 EUR jährlich betragen.
- Für die Kapitalleistung muss die →**versicherte Person** den vereinbarten →**Rentenbeginn** erleben.
- Die Auszahlung steht den Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) nicht entgegen.

b) Auswirkungen bei voller Auszahlung des Policenwerts

Mit der vollen Auszahlung des →**Policenwerts**, des Schlussüberschussanteils und der Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** (zuzüglich gegebenenfalls der →**Deckungskapitalien**, Schlussüberschussanteile und der Beteiligung an den Bewertungsreserven des Bausteins Hinterbliebenenrente und des Bausteins Waisenrente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Sätze 2 und 3), die zum Ende der →**Aufschubdauer** vorhanden sind, erlischt die Versicherung.

c) Auswirkungen bei teilweiser Auszahlung des Policenwerts

- Zum vereinbarten →**Rentenbeginn** berechnen wir die Höhe der Renten nach Ziffer 1.1 Absatz 2 aus dem nicht ausgezahlten Teil der Summe aus dem →**Policenwert**, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** (zuzüglich gegebenenfalls dem nicht ausgezahlten Teil der →**Deckungskapitalien**, Schlussüberschussanteile und der Beteiligung an den Bewertungsreserven des Bausteins Hinterbliebenenrente und des Bausteins Waisenrente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Sätze 2 und 3).
- Die garantierte Mindestrente und den Garantiebetrag bei Erleben verringern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.
- Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, verringern wir die garantierte Mindesthinterbliebenenrente und die garantierte Mindestwaisenrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Kapitalleistung bei vorgezogenem Rentenbeginn

Wenn Sie den vereinbarten →**Rentenbeginn** vorgezogen haben (siehe Ziffer 10.1 Absatz 1), können Sie zum vorgezogenen Rentenbeginn statt der →**ab Rentenbeginn garantierten Rente** eine Kapitalzahlung in Höhe des nach Ziffer 9.2 berechneten Betrags verlangen.

a) Voraussetzungen

- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vorgezogenen →**Rentenbeginn** zugehen.
- Die Auszahlung steht den Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) nicht entgegen.

b) Auswirkungen

Mit der Kapitalzahlung zum vorgezogenen →**Rentenbeginn** erlischt die Versicherung.

(3) Kapitalleistung anstelle einer Rente an den versorgungsberechtigten Angehörigen bei Tod der versicherten Person

Wenn die →**versicherte Person** stirbt und ein Anspruch auf eine Rente nach den Ziffern 1.2, 1.3 oder 10.3 Absatz 3 entsteht, kann der versorgungsberechtigte Angehörige (siehe Ziffer 4.1 Absatz 1) eine Kapitalleistung wählen.

Sind mehrere Kinder bzw. Enkelkinder versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne der Ziffer 4.1 Absatz 1, steht jedem dieser Kinder bzw. Enkelkinder das Wahlrecht zu.

a) Voraussetzungen

- Die Mitteilung der rentenberechtigten Person muss uns vor Auszahlung der 1. Rente zugehen.
- Das Wahlrecht kann nur innerhalb von 3 Monaten nach dem Tod der →**versicherten Person** ausgeübt werden.
- Die Auszahlung steht den Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) nicht entgegen.

b) Höhe der Kapitalleistung

Wir zahlen die Kapitalleistung in Höhe des bei Tod der →**versicherten Person** für die Bildung der Rente an versorgungsberechtigte Angehörige zur Verfügung stehenden Kapitals.

c) Auswirkungen

Mit Auszahlung der Kapitalleistung erlischt der Anspruch auf eine Rente an den versorgungsberechtigten Angehörigen.

10.3 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?

(1) Änderung der Leistung bei Tod nach Rentenbeginn

Wenn Sie eine Leistung bei Tod nach →**Rentenbeginn** nach Ziffer 1.3 Absatz 1 vereinbart haben, können Sie zum Rentenbeginn verlangen, dass diese ohne erneute Risikoprüfung erhöht oder verringert wird.

a) Grenzen

Für eine Änderung gelten Beschränkungen, die unter anderem vom Alter bei →**Rentenbeginn** und der durchschnittlichen Lebenserwartung abhängen.

Auf Wunsch teilen wir Ihnen mit, welche Möglichkeiten für Sie bestehen.

b) Auswirkungen

- Für die geänderte Leistung muss möglicherweise eine Zuzahlung geleistet werden. Die Höhe dieser Zuzahlung berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 3. Wenn Sie einen Vertrag mit Besteuerung nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) abgeschlossen haben, gilt für die Zuzahlung die Grenze nach Ziffer 10.6 Absatz 1 a).
- Wenn die Leistung bei Tod nach →**Rentenbeginn** reduziert wird oder wenn Sie eine notwendige Zuzahlung nicht zahlen wollen, verändert sich die garantierte Mindestrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.
- Die Höhe der lebenslangen Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 kann sich ändern.
- Den garantierten Rentenfaktor ändern wir ebenfalls nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Vertragsschluss gültigen Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.4 Absatz 1 unter Berücksichtigung der neu vereinbarten Todesfallleistung ermittelt.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Einschluss eines Bausteins Hinterbliebenenrente

Wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenrente abgeschlossen haben, können Sie den Einschluss einer Hinterbliebenenrente zum →**Rentenbeginn** verlangen. Eine Risikoprüfung nehmen wir nicht vor.

a) Voraussetzungen

Die Hinterbliebenenrente ist nicht höher als die →**ab Rentenbeginn garantierte Rente** aus dem Baustein Altersvorsorge bei →**Rentenbeginn**.

b) Auswirkungen

- Für den neu eingeschlossenen Baustein gelten die Versicherungsbedingungen und Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des nachträglichen Einschlusses hierfür vorgesehen sind.
- Die Höhe der lebenslangen Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 kann sich durch den Einschluss ändern; sie kann sich verringern. Wenn Sie eine Leistung bei Tod nach →**Rentenbeginn** vereinbart haben, ändert sich diese dadurch ebenfalls.
- Durch den Einschluss kann die garantierte Mindestrente sinken. Wir berechnen diese nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.
- Den garantierten Rentenfaktor vermindern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Vertragsschluss gültigen Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.4 Absatz 1 unter Berücksichtigung des Einschlusses einer Hinterbliebenenrente ermittelt.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(3) Ausschluss einer Leistung bei Tod nach Rentenbeginn oder eines Bausteins Hinterbliebenenrente

Wenn Sie eine Leistung bei Tod nach →**Rentenbeginn** nach Ziffer 1.3 oder einen Baustein Hinterbliebenenrente vereinbart haben, können Sie diese zum →**Rentenbeginn** ausschließen.

Wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenrente abgeschlossen haben, können Sie in diesen Fällen als Todesfallleistung die Zahlung einer Rente aus der zum Ende der →**Aufschubdauer** vorhandenen Summe aus dem →**Policenwert**, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten aus dem Baustein Altersvorsorge an versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 verlangen, wenn wir eine solche Todesfallleistung zum Zeitpunkt des →**Rentenbeginns** bei neu abzuschließenden vergleichbaren Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung anbieten (siehe Ziffer 1.4 Absatz 3 a)). Die Gesamtrenten beinhalten auch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung.

Sowohl durch den Ausschluss einer Leistung bei Tod nach →**Rentenbeginn** oder eines Bausteins Hinterbliebenenrente als auch durch die gegebenenfalls neue Todesfallleistung kann sich die Höhe der lebenslangen Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 ändern.

Ebenso kann sich dadurch die garantierte Mindestrente ändern. Wir berechnen diese nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Den garantierten Rentenfaktor ändern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Vertragsschluss gültigen Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.4 Absatz 1 unter Berücksichtigung der neu vereinbarten Todesfallleistung ermittelt.

Stichtag für die Ermittlung des zum Ende der →**Aufschubdauer** vorhandenen →**Policenwerts** ist der achtletzte →**Bankarbeitstag** vor Rentenbeginn.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(4) Frist

Ihre Mitteilung bezüglich einer Änderung nach den Absätzen 1 bis 3 muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten →**Rentenbeginn** zugehen.

10.4 Wann können Sie während der Aufschubdauer eine Hinterbliebenenvorsorge ohne Risikoprüfung einschließen?

Wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenvorsorge abgeschlossen haben, können Sie vor →**Rentenbeginn** entweder einen Bau-

stein Rente aus Kapital bei Tod oder einen Baustein Hinterbliebenenrente ohne Risikoprüfung zu den unter Absatz 1 genannten Anlässen einschließen.

(1) Anlässe für den Einschluss
- Geburt eines Kindes der →**versicherten Person** oder Adoption eines Minderjährigen durch die versicherte Person,
- Aufnahme einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit der versicherten Person, wenn diese die Mitgliedschaft in einer für den Beruf zuständigen Kammer erfordert,
- Beendigung der Berufsausbildung oder Start ins Berufsleben der versicherten Person oder
- Aufnahme eines Darlehens der versicherten Person zur Finanzierung einer Immobilie, die mindestens einen Wert von 100.000 EUR hat.

(2) Voraussetzungen
- Die Versicherung befindet sich nicht in der →**zusätzlichen Aufschubdauer**.
- Sie müssen den Einschluss innerhalb von 6 Monaten seit Eintritt eines der genannten Anlässe verlangen und uns den Anlass nachweisen. Die Anlässe müssen während der Versicherungsdauer eingetreten sein.
- Die →**versicherte Person** ist →**rechnungsmäßig** nicht älter als 40 Jahre.
- Die →**versicherte Person** ist nicht →**berufsunfähig**.
- Wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, dürfen Sie aus diesen Bausteinen keine Leistung erhalten.
- Wir haben bisher jeden Antrag auf eine Versicherung auf das Leben der →**versicherten Person** zu normalen Bedingungen angenommen.

(3) Grenzen

Wenn Sie einen Baustein Rente aus Kapital bei Tod einschließen,
- muss das vereinbarte Kapital für die Bildung einer Rente bei Tod vor →**Rentenbeginn** aus dem Baustein Rente aus Kapital bei Tod mindestens 10 Prozent der Summe der für die gesamte →**Aufschubdauer** vereinbarten Beiträge für alle Bausteine mit Ausnahme der Bausteine für die Berufsunfähigkeitsvorsorge betragen,
- darf das vereinbarte Kapital für die Bildung einer Rente bei Tod vor Rentenbeginn aus dem Baustein Rente aus Kapital bei Tod höchstens 50.000 EUR betragen.

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente einschließen,
- müssen die garantierten Mindesthinterbliebenenrenten bei Tod der →**versicherten Person** vor und nach →**Rentenbeginn** mindestens 30 Prozent der Höhe der garantierten Mindestrente zur Altersvorsorge betragen,
- dürfen die garantierten Mindesthinterbliebenenrenten bei Tod der versicherten Person vor und nach Rentenbeginn maximal 100 Prozent der Höhe der garantierten Mindestrente zur Altersvorsorge betragen,
- darf die garantierte Mindesthinterbliebenenrente bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn höchstens so hoch sein wie die garantierte Mindesthinterbliebenenrente bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn,
- dürfen die garantierten Mindesthinterbliebenenrenten bei Tod der versicherten Person vor und nach Rentenbeginn maximal 6.000 EUR jährlich betragen.

(4) Auswirkungen
- Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente oder einen Baustein Rente aus Kapital bei Tod einschließen, gelten jeweils die Versicherungsbedingungen und Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des nachträglichen Einschlusses hierfür vorgesehen sind.
- Durch den Einschluss eines Bausteins Hinterbliebenenrente vermindern wir den garantierten Rentenfaktor nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Vertragsschluss gültigen Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.4 Absatz 1 unter Berücksichtigung des Einschlusses einer Hinterbliebenenrente ermittelt.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

10.5 Wann können Sie Ihren Beitrag erhöhen?

(1) Erhöhung des Beitrags vor Rentenbeginn

Wenn zu Ihrer Versicherung laufende Beiträge gezahlt werden, können Sie vor →**Rentenbeginn** Ihren Beitrag erhöhen.

a) Voraussetzungen
- Eine Erhöhung des Beitrags ist ab dem 3. Monat nach Versicherungsbeginn möglich.
- Wenn Sie einen Vertrag mit Besteuerung nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) abgeschlossen haben, ist die Summe der sich einschließlich der Erhöhungen ergebenden Beiträge eines →**Versicherungsjahres** zusammen mit der Summe der Zuzahlungen dieses Versicherungsjahres auf den vereinbarten Höchstbetrag begrenzt. Diesen können Sie der Versicherungsbescheinigung bzw. dem Versicherungsschein entnehmen.
- Die →**versicherte Person** ist →**rechnungsmäßig** nicht älter als 67 Jahre.
- Eine Erhöhung des Beitrags ist bis zu 3 Jahre vor Ablauf der →**Aufschubdauer** möglich.
- Die Versicherung befindet sich nicht in der →**zusätzlichen Aufschubdauer**.
- Wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, ist die Erhöhung des Beitrags ausgeschlossen, solange wegen Berufsunfähigkeit Ihre Beitragszahlungspflicht ganz oder teilweise entfällt. Erhöhungen, die nach dem Termin, ab dem Leistungen aus diesen Bausteinen erbracht werden müssen, aber noch vor Anerkennung der Berufsunfähigkeit durchgeführt worden sind, werden rückgängig gemacht.

Auf Wunsch informieren wir Sie über Ihren maximal möglichen Erhöhungsbetrag.

b) Auswirkungen
- Bei einer Erhöhung des Beitrags nehmen wir grundsätzlich keine Risikoprüfung vor. Eine Risikoprüfung nehmen wir jedoch vor, wenn Sie weitere Bausteine abgeschlossen haben, die nach Absatz c) ebenfalls erhöht werden und die Summe aus dem gewünschten jährlichen Erhöhungsbetrag und der Erhöhungsbeträge aus den letzten 4 Jahren zuvor mindestens 3.000 EUR beträgt. Berücksichtigt werden bei dieser Betrachtung alle auf das Leben derselben →**versicherten Person** bestehenden Verträge, die weitere Bausteine nach Absatz c) enthalten.
- Die Erhöhung des Beitrags führt zu einer Erhöhung der garantierten Mindestrente nach Absatz 2. Sie führt außerdem zu einer Erhöhung des Garantiebetrags bei Erleben um den bei Vertragsschluss vereinbarten →**Garantieprozentsatz** der Summe der zusätzlichen Beiträge ohne die Beiträge für etwa eingeschlossene weitere Bausteine.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie einen Baustein
- Hinterbliebenenrente,
- Waisenrente,
- Rente aus Kapital bei Tod,
- Leistung bei Unfalltod oder
- Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit

abgeschlossen haben, erhöhen sich die Leistungen aus diesen Bausteinen ebenfalls durch die Erhöhung des Beitrags. Insbesondere erhöhen sich auch die garantierten Mindesthinterbliebenenrenten und gegebenenfalls die garantierten Mindestwaisenrenten. Die Verhältnisse der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten und gegebenenfalls der garantierten Mindestwaisenrenten zur garantierten Mindestrente aus dem Baustein Altersvorsorge bleiben unverändert. Leistungen aus dem Baustein Berufsunfähigkeitsrente erhöhen sich nicht.

(2) Rechnungsgrundlagen für die Erhöhung der Leistungen

Die Erhöhung der garantierten Mindestrente und gegebenenfalls der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten und der garantierten Mindestwaisenrenten berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Für die in den Erhöhungsbeitrag einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (→**Kosten**) gelten die Regelungen nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a).

Die Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine erhöhen sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(3) Erhöhungstermin
Erhöhungstermin für den Beitrag und alle Leistungen ist der 1. Tag der nachfolgenden Versicherungsperiode.

10.6 Wann können Sie Zuzahlungen leisten?

(1) Zuzahlungen vor Rentenbeginn
Sie können vor →**Rentenbeginn** eine Zuzahlung leisten. Eine Risikoprüfung ist nicht erforderlich.

a) Voraussetzungen
- Die einzelne Zuzahlung muss mindestens 200 EUR betragen.
- Wenn Sie einen Vertrag mit Besteuerung nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) abgeschlossen haben, ist die Summe der Zuzahlungen zusammen mit den für das laufende Kalenderjahr vereinbarten Beiträgen im Kalenderjahr auf den vereinbarten Höchstbetrag begrenzt. Diesen können Sie der Versicherungsbescheinigung bzw. dem Versicherungsschein entnehmen. Erfolgt die Zuzahlung aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses oder werden Beiträge für Kalenderjahre nachgezahlt, in denen das Dienstverhältnis ruhte, so erhöht sich die vorgenannte Grenze um den nach § 3 Nr. 63 Satz 3 bzw. Satz 4 Einkommensteuergesetz (EStG) vorgesehenen Höchstbetrag.
- Die Versicherung befindet sich nicht in der →**zusätzlichen Aufschubdauer**.

b) Auswirkungen
- Mit der Zuzahlung erhöhen wir die Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten am →**KomfortDynamik Sondervermögen**, soweit die Zuzahlung nicht für die Deckung der Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten in Prozent des Beitrags (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a) vorgesehen ist oder im →**Sicherungskapital** angelegt wird. Damit erhöht sich Ihre →**Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen**.
- Die Zuzahlung führt zu einer Erhöhung der garantierten Mindestrente nach Absatz 2. Sie führt außerdem zu einer Erhöhung des Garantiebetrags bei Erleben um den bei Vertragsschluss vereinbarten →**Garantieprozentsatz** des Zuzahlungsbetrags. Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, ist nur der Teil des Zuzahlungsbetrags, der auf die Altersvorsorge entfällt, entscheidend für die Erhöhung des Garantiebetrags bei Erleben. Der Garantiebetrag bei Erleben erhöht sich um den bei Vertragsschluss vereinbarten →**Garantieprozentsatz** des Teils des Zuzahlungsbetrags, der auf die Altersvorsorge entfällt.

c) Stichtag für die Umrechnung in Anteileinheiten am KomfortDynamik Sondervermögens
Bei der Umrechnung in Anteileinheiten am →**KomfortDynamik Sondervermögen** wird der →**Anteilswert** am Tag des Geldeingangs zugrunde gelegt, spätestens am 2. →**Bankarbeitstag**, der auf den Tag des Eingangs der Zuzahlung bei uns folgt. Die Umrechnung erfolgt jedoch nicht vor Fälligkeit der Zuzahlung. Erfolgt der Geldeingang vor der Fälligkeit der Zuzahlung, wird der →**Anteilswert** am Tag der Fälligkeit der Zuzahlung, spätestens am 2. →**Bankarbeitstag**, der auf den Tag der Fälligkeit der Zuzahlung folgt, zugrunde gelegt.

d) Auswirkungen auf weitere Bausteine
Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, hat die Zuzahlung folgende Auswirkungen auf diese Bausteine:
- Die garantierten Mindesthinterbliebenenrenten und gegebenenfalls die Mindestwaisenrenten erhöhen sich.
- Die Verhältnisse der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten und gegebenenfalls der garantierten Mindestwaisenrenten zur garantierten Mindestrente aus dem Baustein Altersvorsorge bleiben unverändert.
- Die garantierte Mindesthinterbliebenenrente bei Tod der →**versicherten Person** vor →**Rentenbeginn** darf sich höchstens um 3 Prozent der Summe der Zuzahlungen eines →**Versicherungsjahres** erhöhen.

Leistungen aus weiteren abgeschlossenen Bausteinen erhöhen sich durch die Zuzahlung nicht.

(2) Rechnungsgrundlagen für die Erhöhung der Leistungen
Die Zuzahlung verwenden wir als einmaligen Beitrag für die Erhöhung der Leistungen.

Die Erhöhung der garantierten Mindestrente und gegebenenfalls der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten und der garantierten Mindestwaisenrenten berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten in Prozent des Beitrags (→**Kosten**) finanzieren wir aus der Zuzahlung nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a).

(3) Erhöhungstermin
Erhöhungstermin für die Leistungen ist der 1. Tag des Monats, in dem die Zuzahlung bei uns eingeht, frühestens jedoch der 1. Tag des Monats, in dem die Zuzahlung fällig wird.

(4) Überschussbeteiligung
Sie erhalten auch für Zuzahlungen zum Baustein Altersvorsorge, eine Überschussbeteiligung nach Ziffer 3. Diese kann in Form von eigenen →**Überschussanteilsätzen** erfolgen, die von denjenigen Überschussanteilsätzen abweichen, die für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang des Geschäftsberichts genannt werden.

Die Höhe eigener →**Überschussanteilsätze** und der Zeitraum, für den eine Zuzahlung eigene Überschussanteilsätze erhält, hängen von verschiedenen Kriterien ab, insbesondere
- der verbleibenden Zeit bis zum vereinbarten Rentenbeginn,
- dem Zeitpunkt der Zuzahlung sowie
- der Zinssituation am Kapitalmarkt.

Auf Wunsch erhalten Sie vor einer Zuzahlung Informationen, ob, in welcher Höhe und in welchem Zeitraum Sie für die Zuzahlung eigene →**Überschussanteilsätze** erhalten.

Wenn die →**Überschussanteilsätze** für die Zuzahlung zum Baustein Altersvorsorge von denjenigen des Bausteins Altersvorsorge abweichen, teilen wir Ihnen mit der Bestätigung der Zuzahlung die Höhe der eigenen Überschussanteilsätze mit sowie den Zeitraum, in dem Sie eigene Überschussanteilsätze erhalten.

10.7 Wann können Sie die Beitragszahlungsdauer verändern?

(1) Verkürzung der Beitragszahlungsdauer
Wenn laufende Beiträge gezahlt werden, können Sie die Verkürzung der Beitragszahlungsdauer um volle Jahre verlangen.

a) Auswirkungen
- Wenn der Garantiebetrag bei Erleben, die garantierte Mindestrente, ein Kapital für die Bildung einer Rente bei Tod vor →**Rentenbeginn** aus einem gegebenenfalls abgeschlossenen Baustein Rente aus Kapital bei Tod oder die garantierten Mindesthinterbliebenenrenten und die garantierten Mindestwaisenrenten aus einem gegebenenfalls abgeschlossenen Baustein Hinterbliebenenrente und Baustein Waisenrente unverändert bleiben sollen, müssen Sie höhere laufende Beiträge zahlen. Wenn Sie einen Vertrag mit Besteuerung nach § 3 Nr. 63 Einkommensteu-

ergesetz (EStG) abgeschlossen haben, gilt für die Höhe des Beitrags die Grenze nach Ziffer 10.5 Absatz 1 a).
- Wenn der laufende Beitrag unverändert bleiben soll, sinken der Garantiebetrag bei Erleben, die garantierte Mindestrente und ein Kapital für die Bildung einer Rente bei Tod vor →**Rentenbeginn** aus einem gegebenenfalls abgeschlossenen Baustein Rente aus Kapital bei Tod.
- Der neue Beitrag, der Garantiebetrag bei Erleben, die garantierte Mindestrente und ein Kapital für die Bildung einer Rente bei Tod vor →**Rentenbeginn** aus einem gegebenenfalls abgeschlossenen Baustein Rente aus Kapital bei Tod berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

b) Auswirkungen auf weitere Bausteine
Die Leistungen weiterer eingeschlossener Bausteine werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Voraussetzungen und konkreten Auswirkungen.

(2) Verlängerung der Beitragszahlungsdauer
Wenn bei Ihrer Versicherung die Beitragszahlungsdauer kürzer ist als die →**Aufschubdauer** und Sie laufende Beiträge zahlen, können Sie einmalig eine Verlängerung der Beitragszahlungsdauer verlangen.

Die Verlängerung erfolgt unmittelbar im Anschluss an das ursprünglich vereinbarte Ende der Beitragszahlungsdauer, jedoch nicht über den vereinbarten Ablauf der →**Aufschubdauer** hinaus.

a) Voraussetzungen
- Zum Zeitpunkt der Verlängerung müsste die →**versicherte Person** bei uns eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen abschließen können.
- Die →**versicherte Person** darf zum ursprünglich vereinbarten Ende der Beitragszahlungsdauer →**rechnungsmäßig** noch nicht 50 Jahre alt sein.

b) Auswirkungen
Durch die Verlängerung erhöhen sich die garantierte Mindestrente und der Garantiebetrag bei Erleben ab dem ursprünglich vereinbarten Ende der Beitragszahlungsdauer nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine
Die Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine erhöhen sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

10.8 Wann können Sie die Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung vorübergehend reduzieren oder vorübergehend einstellen?

(1) Einstellung der Beitragszahlung (Stundung)
- Sie oder
- bei Arbeitslosigkeit und privater Fortführung des Vertrags die →**versicherte Person**

können verlangen, dass vorübergehend keine Beiträge gezahlt werden müssen (Stundung). Die gestundeten Beiträge sind zu einem späteren Zeitpunkt nachzuzahlen.

Wenn Ihr Vertrag bereits 3 Jahre besteht, stunden wir auf Verlangen die Beiträge bei folgenden Anlässen:
- Arbeitslosigkeit der →**versicherten Person** und private Fortführung des Vertrags durch die versicherte Person,
- Kurzarbeit der versicherten Person oder
- Elternzeit der versicherten Person.

Die Beiträge stunden wir zinslos, solange die →**versicherte Person** arbeitslos ist, sich in Kurzarbeit oder Elternzeit befindet, jedoch über einen zusammenhängenden Zeitraum längstens für 3 Jahre. Beiträge können bei neuen Anlässen erneut gestundet werden. Insgesamt stunden wir die Beiträge während der gesamten Vertragslaufzeit bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Elternzeit höchstens für 6 Jahre.

Die garantierten Versicherungsleistungen bleiben während der Stundung grundsätzlich in vollem Umfang bestehen. Sollte in diesem Zeitraum der Versicherungsfall eintreten, werden die Versicherungsleistungen lediglich um die nicht gezahlten Beiträge gekürzt, soweit dies rechtlich zulässig ist. Nach Ablauf des Zeitraums der Stundung wird die Versicherung beitragspflichtig fortgeführt.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Reduzierung der Beitragszahlung (Teilbeitragszahlung)
- Sie oder
- bei Arbeitslosigkeit und privater Fortführung des Vertrags die →**versicherte Person**

können verlangen, dass vorübergehend reduzierte Beiträge gezahlt werden (Teilbeitragszahlung). Die nicht gezahlten Beitragsteile sind zu einem späteren Zeitpunkt nachzuzahlen.

Wenn für Ihren Vertrag mindestens für ein Jahr Beiträge gezahlt worden sind, reduzieren wir auf Verlangen die Beiträge vorübergehend bei folgenden Anlässen:
- Arbeitslosigkeit der →**versicherten Person** und private Fortführung des Vertrags durch die versicherte Person,
- Kurzarbeit der versicherten Person,
- Elternzeit der versicherten Person oder
- berufliche Weiterbildung der versicherten Person.

Die Beiträge reduzieren wir, solange die →**versicherte Person** arbeitslos ist oder sich in Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung befindet, jedoch über einen zusammenhängenden Zeitraum längstens für 3 Jahre. Beiträge können bei neuen Anlässen erneut reduziert werden. Insgesamt reduzieren wir die Beiträge während der gesamten Vertragslaufzeit bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung höchstens für 6 Jahre.

Die garantierten Versicherungsleistungen bleiben während der Teilbeitragszahlung grundsätzlich in vollem Umfang bestehen. Sollte in diesem Zeitraum der Versicherungsfall eintreten, werden die Versicherungsleistungen lediglich um die nicht gezahlten Beitragsteile gekürzt, soweit dies rechtlich zulässig ist. Nach Ablauf der Teilbeitragszahlung wird Ihre Versicherung unter den in Absatz 4 genannten Bedingungen fortgeführt.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(3) Nachweise
- Wenn die →**versicherte Person** eine Stundung der Beiträge oder eine Teilbeitragszahlung wegen Arbeitslosigkeit verlangt oder
- wenn Sie eine Stundung der Beiträge oder eine Teilbeitragszahlung wegen Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung verlangen,

können wir entsprechende Nachweise verlangen.

Sobald die Arbeitslosigkeit der →**versicherten Person** beendet ist, muss die versicherte Person uns hierüber unverzüglich informieren. Sobald sich die →**versicherte Person** nicht mehr in Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung befindet, müssen Sie uns hierüber unverzüglich informieren.

(4) Nachzahlung nicht gezahlter Beiträge
Wenn der Stundungszeitraum abgelaufen ist,
- muss die →**versicherte Person** bei einer Stundung wegen Arbeitslosigkeit bzw.
- müssen Sie bei einer Stundung wegen Kurzarbeit oder Elternzeit

die in diesem Zeitraum gestundeten Beiträge in einem Betrag begleichen. Die Verwaltungskosten in Prozent des Beitrags (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a), die auf die eingezahlten Beiträge entfallen, entnehmen wir unmittelbar bei Beitragseingang.

Wenn der Zeitraum der Teilbeitragszahlung abgelaufen ist,

- muss die →**versicherte Person** bei einer Teilbeitragszahlung wegen Arbeitslosigkeit bzw.
- müssen Sie bei einer Teilbeitragszahlung wegen Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung

die Summe der in diesem Zeitraum nicht gezahlten Beitragsteile in einem Betrag begleichen. Die Verwaltungskosten in Prozent des Beitrags (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a), die auf die eingezahlten Beiträge entfallen, entnehmen wir unmittelbar bei Beitragseingang.

Wenn Sie Ihre Versicherung während des Stundungszeitraums oder während der Teilbeitragszahlung kündigen, zahlen wir den Rückkaufswert nach Ziffer 9.2 und einen gegebenenfalls vorhandenen Rückkaufswert aus abgeschlossenen weiteren Bausteinen. Bei der Ermittlung des Rückkaufswerts berücksichtigen wir die aufgrund der Stundung oder Teilbeitragszahlung noch ausstehenden Beiträge.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

10.9 Wann können Sie die Beitragszahlung herabsetzen?

(1) Voraussetzungen
Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) verlangen, dass Ihre Versicherung mit herabgesetzten Beiträgen weitergeführt wird (Beitragsherabsetzung). Die Beitragsherabsetzung ist zum Ende einer jeden Versicherungsperiode (siehe Teil B Ziffer 2.1) möglich.

(2) Mindestversicherungsleistung und Mindestwert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen
Wir führen Ihre Versicherung mit den nach Absatz 4 herabgesetzten Leistungen weiter, wenn die garantierte Mindestrente die zum Zeitpunkt der Beitragsherabsetzung maßgebliche Wertgrenze für Renten nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) übersteigt.

Wenn Sie einen Baustein Rente aus Kapital bei Tod abgeschlossen haben, führen wir Ihre Versicherung mit den nach Absatz 4 herabgesetzten Leistungen weiter, wenn der →**Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen** nach den in Ziffer 8.1 Absatz 4 b) beschriebenen Zuführungen und Entnahmen die zum Zeitpunkt der Beitragsherabsetzung maßgeblichen Wertgrenzen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) übersteigt.

Wenn diese Leistungen nicht erreicht werden, führen wir Ihre Versicherung unter der Voraussetzung weiter, dass Sie von Ihrem Recht auf Abfindung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) keinen Gebrauch machen.

Liegt diese Voraussetzung nicht vor, erlischt die Versicherung und wir zahlen, soweit vorhanden, den nach Ziffer 9.2 berechneten Betrag.

Stichtag für die Ermittlung des →**Werts Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen** ist der fünftletzte →**Bankarbeitstag** vor dem Termin der Beitragsherabsetzung. Geht der Wunsch auf Beitragsherabsetzung nach dem fünftletzten →**Bankarbeitstag** bei uns ein, rechnen wir die Anteileinheiten mit dem →**Anteilswert** ab, der bei Eingang Ihres Wunsches auf Beitragsherabsetzung vorhanden ist.

(3) Befristung
Sie können eine unbefristete Beitragsherabsetzung verlangen oder die Beitragsherabsetzung zeitlich bis zu 3 Jahre befristen. Bei einer Befristung informieren wir Sie rechtzeitig vor Ablauf des gewünschten Zeitraums über die Wiederaufnahme der vollen Beitragszahlung.

(4) Auswirkungen
- Auch nach der Beitragsherabsetzung ermitteln wir die Renten nach Ziffer 1.1 Absatz 2.
- Die garantierte Mindestrente setzen wir herab.
- Den Garantiebetrag bei Erleben setzen wir herab.

Die neue garantierte Mindestrente und den neuen Garantiebetrag bei Erleben berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Einen Abzug nehmen wir nicht vor. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(5) Auswirkungen auf weitere Bausteine
Durch die Beitragsherabsetzung verringern sich die versicherten Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Voraussetzungen und konkreten Auswirkungen.

(6) Möglichkeiten bei Wiederanhebung der Beiträge nach einer Beitragsherabsetzung
Innerhalb von 6 Monaten nach der Beitragsherabsetzung Ihrer Versicherung können Sie die Beitragszahlung auf die Höhe vor der Beitragsherabsetzung wieder erhöhen, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen. Ziffer 8.2 Absatz 1 gilt entsprechend.

Auch nach Ablauf von 6 Monaten, jedoch nur innerhalb von 3 Jahren nach der Beitragsherabsetzung Ihrer Versicherung, können Sie die Beitragszahlung auf die Höhe vor der Beitragsherabsetzung wieder erhöhen. Nach Ablauf von 3 Jahren nach der Beitragsherabsetzung ist eine Wiedererhöhung der Beitragszahlung nicht mehr möglich. Die Beiträge können Sie dann wieder anheben, wenn die →**versicherte Person** zum Zeitpunkt der Wiederanhebung eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen bei uns abschließen könnte.

Sie können die Differenz zwischen den herabgesetzten Beiträgen und den ursprünglich vereinbarten Beiträgen, die auf die Dauer der Beitragsherabsetzung entfällt, begleichen.

Wenn Sie einen Vertrag mit Besteuerung nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) abgeschlossen haben, sind die Beiträge nach Ziffer 10.6 Absatz 1 a) beschränkt.

Stattdessen können Sie auch nur die Beitragszahlung wieder erhöhen. Die garantierte Mindestrente und den Garantiebetrag bei Erleben berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Für die Berechnung dieser neuen Leistungen gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 1. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

Die Ziffer 8.2 Absatz 6 gilt entsprechend.

10.10 Wann können Sie weitere Leistungsformen vereinbaren?

Wenn wir zum →**Rentenbeginn** weitere Leistungsformen in Bezug auf die Rente oder die Kapitalleistung für Ihren Vertrag anbieten, informieren wir Sie rechtzeitig zum vereinbarten Rentenbeginn. Sie können diese dann mit uns vereinbaren.

(1) Voraussetzungen
Die genauen Voraussetzungen teilen wir Ihnen mit, wenn wir Sie über die weiteren Leistungsformen informieren.

(2) Auswirkungen
- Es gelten die Versicherungsbedingungen und Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung für die weiteren Leistungsformen vorgesehen sind.
- Die versicherten Leistungen, die garantierte Mindestrente und der garantierte Rentenfaktor können sich ändern.
- Die genauen Auswirkungen teilen wir Ihnen mit, wenn wir Sie über die weiteren Leistungsformen informieren.

11. Abänderungen zum Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente KomfortDynamik (Beitragsorientierte Leistungszusage) E270 (FID)

Zu Ihrem Vertrag sind eine oder mehrere der nachfolgenden Abänderungen vereinbart.

Welche Abänderungen für Ihren Vertrag vereinbart sind, können Sie der Versicherungsbescheinigung oder dem Versicherungsschein entnehmen.

Für die einzelnen Abänderungen gilt Folgendes:

Abänderung BFR1: Vereinbarte Überschussverwendung Auszahlung der Überschussanteile entsprechend der Rentenzahlungsweise ab Rentenbeginn

Ziffer 3.2.5 wird ersetzt durch:

"3.2.5 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Ab →**Rentenbeginn** gehört Ihre Versicherung einer anderen Überschussgruppe an (siehe dazu auch Ziffer 3.2.1). Diese teilen wir Ihnen vor Beginn der Rentenzahlung mit. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung beteiligen wir den Baustein Altersvorsorge an unseren Überschüssen (laufende Überschussanteile).

Die Höhe des laufenden Überschussanteils ab →**Rentenbeginn** ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 3.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile
Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten →**Überschussanteilsätze** (siehe Ziffer 3.2.2) und die jeweilige →**Bezugsgröße** zugrunde.

Wir teilen die Überschussanteile jährlich jeweils zu Beginn eines →**Versicherungsjahres** und erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung zu.

→**Bezugsgröße** für den jährlichen Überschussanteil ist das →**Deckungskapital** der Versicherung, berechnet jeweils zum Ende des abgelaufenen →**Versicherungsjahres**.

(2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile
Die jährlichen Überschussanteile aus dem Baustein Altersvorsorge zahlen wir zusammen mit der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge entsprechend deren Zahlungsweise aus. Gleiches gilt für Überschussanteile aus weiteren Bausteinen, wenn in den für Ihre Bausteine geltenden Regelungen nichts anderes festgelegt ist.

Die jährlichen Überschussanteile zahlen wir erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung aus.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn
Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach →**Rentenbeginn** im Rahmen der von uns angebotenen Möglichkeiten anders vornehmen als bei Vertragsschluss vereinbart. Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten →**Rentenbeginn** zugehen."

Abänderung BFR2: Vereinbarte Überschussverwendung Überschussrente ab Rentenbeginn

Ziffer 3.2.5 wird ersetzt durch:

"3.2.5 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Ab →**Rentenbeginn** gehört Ihre Versicherung einer anderen Überschussgruppe an (siehe dazu auch Ziffer 3.2.1). Diese teilen wir Ihnen vor Beginn der Rentenzahlung mit.

Wenn Sie für die Beteiligung am Überschuss nach →**Rentenbeginn** eine Überschussrente vereinbart haben, gilt Folgendes:

- Sie erhalten die Überschussrente ab →**Rentenbeginn** zusätzlich zu der →**ab Rentenbeginn garantierten Rente**.
- Die Überschussrente besteht aus einer nicht garantierten zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen, die in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtrente aus dem Baustein Altersvorsorge festgelegt werden.
- Die 1. Rentenerhöhung erfolgt ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die Überschussrente kann - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.

(1) Ermittlung der Überschussrente
Die Höhe der Überschussrente ermitteln wir, indem wir sie als Differenz aus der Gesamtrente und der →**ab Rentenbeginn garantierten Rente** berechnen.

Die Gesamtrente zu →**Rentenbeginn** ermitteln wir dabei aus der zum Ende der →**Aufschubdauer** vorhandenen Summe aus dem →**Policenwert**, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** (zuzüglich gegebenenfalls der →**Deckungskapitalien**, Schlussüberschussanteile und der Beteiligung an den Bewertungsreserven des Bausteins Hinterbliebenenrente und des Bausteins Waisenrente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Sätze 2 und 3) mit der für die Überschussrente festgelegten Sterbetafel (→**Tafeln**) und Verzinsung unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b). Dabei berücksichtigen wir die nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen. Die für die Überschussrente festgelegte Sterbetafel (→**Tafeln**) und Verzinsung können Sie dem Anhang des Geschäftsberichts entnehmen.

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, enthält die Überschussrente auch eine Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls eine Waisenrente. Das Verhältnis der Gesamthinterbliebenenrente und gegebenenfalls der Gesamtwaisenrente zur Gesamtrente aus dem Baustein Altersvorsorge stimmt mit dem Verhältnis der jeweils garantierten Renten bei →**Rentenbeginn** überein.

(2) Änderung der Rechnungsgrundlagen für die Überschussrente
Wenn sich im Rahmen der jährlichen Überschussdeklaration (siehe Ziffer 3.2.2) die für die Überschussrente festgelegte Sterbetafel (→**Tafeln**) oder Verzinsung ändert,
- können die künftigen jährlichen Rentenerhöhungen höher oder geringer als zuvor ausfallen oder sogar entfallen und
- kann sich die Höhe der Überschussrente erhöhen oder verringern.

Wir werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder späteren Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen Rente und den Prozentsatz der Rentenerhöhung informieren.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn
Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach →**Rentenbeginn** im Rahmen der von uns angebotenen Möglichkeiten anders vornehmen als bei Vertragsschluss vereinbart. Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten →**Rentenbeginn** zugehen."

Abänderung BFR3: Vereinbarte Überschussverwendung kombinierte Überschussrente ab Rentenbeginn

Ziffer 3.2.5 wird ersetzt durch:

"3.2.5 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Ab →**Rentenbeginn** gehört Ihre Versicherung einer anderen Überschussgruppe an (siehe dazu auch Ziffer 3.2.1). Diese teilen wir Ihnen vor Beginn der Rentenzahlung mit.

Wenn Sie für die Beteiligung am Überschuss nach →**Rentenbeginn** eine kombinierte Überschussrente vereinbart haben, gilt Folgendes:

- Sie erhalten die kombinierte Überschussrente ab →**Rentenbeginn** zusätzlich zu der →**ab Rentenbeginn garantierten Rente**.
- Die kombinierte Überschussrente besteht aus einer nicht garantierten zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen, die in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtrente aus dem Baustein Altersvorsorge festgelegt werden; die jährlichen Rentenerhöhungen setzen dabei zu Beginn des 6. Jahres nach Beginn der Rentenzahlung ein.

Die kombinierte Überschussrente kann - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.

(1) Ermittlung der kombinierten Überschussrente
Die Höhe der kombinierten Überschussrente ermitteln wir, indem wir sie als Differenz aus der Gesamtrente und der →**ab Rentenbeginn garantierten Rente** berechnen.

Die Gesamtrente zu →**Rentenbeginn** ermitteln wir aus der zum Ende der →**Aufschubdauer** vorhandenen Summe aus dem →**Policenwert**, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** (zuzüglich gegebenenfalls der →**Deckungskapitalien**, Schlussüberschussanteile und der Beteiligung an den Bewertungsreserven des Bausteins Hinterbliebenenrente und des Bausteins Waisenrente, siehe Ziffer 1.1 Absatz 2 Sätze 2 und 3) mit der für die kombinierte Überschussrente festgelegten Sterbetafel (→**Tafeln**) und Verzinsung unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b). Dabei berücksichtigen wir die nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen. Die für die kombinierte Überschussrente festgelegte Sterbetafel (→**Tafeln**) und Verzinsung können Sie dem Anhang des Geschäftsberichts entnehmen.

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, enthält die kombinierte Überschussrente auch eine Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls eine Waisenrente. Das Verhältnis der Gesamthinterbliebenenrente und gegebenenfalls der Gesamtwaisenrente zur Gesamtrente aus dem Baustein Altersvorsorge stimmt mit dem Verhältnis der jeweils garantierten Renten bei →**Rentenbeginn** überein.

(2) Änderung der Rechnungsgrundlagen für die kombinierte Überschussrente
Wenn sich im Rahmen der jährlichen Überschussdeklaration (siehe Ziffer 3.2.2) die für die kombinierte Überschussrente festgelegte Sterbetafel (→**Tafeln**) oder Verzinsung ändert,
- können die künftigen jährlichen Rentenerhöhungen höher oder geringer als zuvor ausfallen oder sogar entfallen und
- kann sich die Höhe der kombinierten Überschussrente erhöhen oder verringern.

Wir werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder späteren Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen Rente und den Prozentsatz der Rentenerhöhung informieren.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn
Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach →**Rentenbeginn** im Rahmen der von uns angebotenen Möglichkeiten anders vornehmen als bei Vertragsschluss vereinbart. Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten →**Rentenbeginn** zugehen."

Abänderung BFR4: Die Versicherung ist innerhalb eines Gruppenvertrags abgeschlossen.

Die Worte "Versicherung" und "Vertrag" beziehen sich auf die einzelne (Teil-)Versicherung, nicht aber auf den Gruppenvertrag. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Versicherungsleistung und der Fristen.

Abänderung BFR7: Zu der Versicherung ist keine ab Rentenbeginn garantiert steigende Rente, aber eine im Verhältnis zu Ziffer 1.3 abgeänderte Todesfallleistung ab Rentenbeginn vereinbart.

Ziffer 1.3 wird ersetzt durch:

"1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?

(1) Leistung bei Tod nach Rentenbeginn
Wenn die →**versicherte Person** nach →**Rentenbeginn** stirbt, zahlen wir aus der zum Ende der →**Aufschubdauer** vorhandenen Summe aus dem →**Policenwert**, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten aus dem Baustein Altersvorsorge eine Rente an versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1. Die Gesamtrenten beinhalten auch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung.

(2) Rentenzahlung
Wir zahlen die Rente, solange der zum Todeszeitpunkt lebende versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 lebt. Wenn versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 die Kinder oder die Enkelkinder sind, zahlen wir eine Rente in gleicher Höhe an jedes versorgungsberechtigte Kind oder Enkelkind. Wir erbringen die Rente, solange die Anforderungen des § 32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt sind, längstens bis das Kind oder das Enkelkind das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Wir zahlen die Rente monatlich, jeweils am 1. →**Bankarbeitstag** eines Monats nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen. Wenn die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, können wir 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

(3) Ermittlung der Rente
Wir ermitteln die Rente an versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 auf Basis des zum Zeitpunkt des Todes der →**versicherten Person**
- für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrags und
- des Alters des oder der versorgungsberechtigten Angehörigen.

Wir berechnen die jeweilige Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen, die wir zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung nach Ziffer 1.4 Absatz 3 bei uns verwenden.

(4) Kein versorgungsberechtigter Angehöriger vorhanden
Wenn bei Tod der →**versicherten Person** keine versorgungsberechtigten Angehörigen im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 vorhanden sind, zahlen wir den für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrag als Sterbegeld, höchstens jedoch die von der Aufsichtsbehörde jeweils zugelassene Höchstversicherungssumme bei Sterbekassen. Wenn aus mehreren bei einer Allianz-Gesellschaft bestehenden Verträgen der betrieblichen Altersversorgung

ein Sterbegeld fällig wird, gilt die Begrenzung für die Summe der Sterbegelder.

Mit Zahlung eines Sterbegelds erlischt die Versicherung.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die jeweils geltende Höchstgrenze für das Sterbegeld."

Ziffer 10.3 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Änderung der Leistung bei Tod nach Rentenbeginn
Sie können zum →**Rentenbeginn** verlangen, dass die nach Ziffer 1.3 Absatz 1 vereinbarte Todesfallleistung nach Rentenbeginn ohne Risikoprüfung durch eine Todesfallleistung in Höhe einer Rente aus dem für die Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbarten Kapital abzüglich bereits gezahlter →**ab Rentenbeginn garantierter Renten** ersetzt wird.

a) Grenzen
Für die Höhe der neuen Todesfallleistung gibt es eine Obergrenze, die unter anderem von folgenden Faktoren abhängt:
- Alter bei →**Rentenbeginn** und
- durchschnittliche Lebenserwartung.

Auf Wunsch teilen wir Ihnen mit, welche Möglichkeiten für Sie bestehen.

b) Auswirkungen
- Die Höhe der lebenslangen Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1 kann sich durch die neu vereinbarte Todesfallleistung ändern.
- Die garantierte Mindestrente ändern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.
- Den garantierten Rentenfaktor ändern wir ebenfalls nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Vertragsschluss gültigen Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.4 Absatz 1 unter Berücksichtigung der neu vereinbarten Todesfallleistung ermittelt.

Für die geänderte Leistung muss möglicherweise eine Zuzahlung geleistet werden. Die Höhe dieser Zuzahlung berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 3. Wenn Sie einen Vertrag mit Besteuerung nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) abgeschlossen haben, gilt für die Zuzahlung die Grenze nach Ziffer 10.6 Absatz 1 a).

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen."

Ziffer 10.3 Absätze 3 und 4 werden ersetzt durch:

"(3) Fristen
Die Mitteilung des →**Vertragspartners** bezüglich einer Änderung nach den Absätzen 1 oder 2 muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten →**Rentenbeginn** zugehen."

Abänderung BFR9: Die Versicherung beruht auf einer vor dem 01.01.2012 erteilten Versorgungszusage.

In Ziffer 10.1 Absatz 1 a) 1. Aufzählungspunkt ist maßgebend, dass die →**versicherte Person** am vorgezogenen →**Rentenbeginn** mindestens das 60. Lebensjahr vollendet hat. In Ziffer 10.1 Absatz 2 a) ist das →**rechnungsmäßige Alter** 60 maßgebend.

Abänderung BFR10: Zu der Versicherung sind abweichende Rechnungsgrundlagen vereinbart.

Ziffer 1.4 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der garantierten Leistungen zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags
Zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags verwenden wir für die Berechnung der garantierten Mindestrente und des garantierten Rentenfaktors folgende Rechnungsgrundlagen für den Rentenbezug:
- unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2006 R" (→**Tafeln**),
- den →**Rechnungszins** 1,0 Prozent und
- die →**Kosten** des Bausteins Altersvorsorge (siehe dazu Ziffer 7.1 Absatz 2 b)).

Zusätzlich nehmen wir beim garantierten Rentenfaktor einen Sicherheitsabschlag vor. Die Höhe des garantierten Rentenfaktors nennen wir in der Versicherungsbescheinigung bzw. im Versicherungsschein.

Wenn Sie neben dem Baustein Altersvorsorge weitere Bausteine abgeschlossen haben, verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen dieser Bausteine weitere →**Tafeln**, die wir Ihnen in den Regelungen dieser Bausteine nennen."

Ziffer 1.4 Absatz 3 a) Satz 1 wird ergänzt durch:

- "die eine vom Geschlecht abhängige Sterbetafel (→**Tafeln**) vorsieht."

Abänderung BFR12: Vereinbarte Überschussverwendung steigende Zusatzrente ab Rentenbeginn

Ziffer 3.2.5 wird ersetzt durch:

"3.2.5 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Ab →**Rentenbeginn** gehört Ihre Versicherung einer anderen Überschussgruppe an (siehe dazu auch Ziffer 3.2.1). Diese teilen wir Ihnen vor Beginn der Rentenzahlung mit. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung beteiligen wir den Baustein Altersvorsorge an unseren Überschüssen (laufende Überschussanteile).

Die Höhe des laufenden Überschussanteils ab →**Rentenbeginn** ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 3.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile
Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten →**Überschussanteilsätze** (siehe Ziffer 3.2.2) und die jeweilige →**Bezugsgröße** zugrunde.

Wir teilen die Überschussanteile jährlich jeweils zu Beginn eines →**Versicherungsjahres** und erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung zu.

→**Bezugsgröße** für den jährlichen Überschussanteil ist das →**Deckungskapital** der Versicherung, berechnet jeweils zum Ende des abgelaufenen →**Versicherungsjahres**.

(2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile
Mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins Altersvorsorge finanzieren wir nach Abzug von Verwaltungskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b) jährlich zum Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung eine zusätzliche beitragsfreie garantierte steigende Rente (steigende Zusatzrente). Gleiches gilt für Überschussanteile aus weiteren Bausteinen, wenn in den für Ihre Bausteine geltenden Regelungen nichts anderes festgelegt ist.

Die steigende Zusatzrente besteht aus einer zusätzlichen steigenden Rente aus dem Baustein Altersvorsorge. Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, enthält die steigende Zusatzrente auch eine Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls eine Waisenrente. Deren Verhältnisse zur Rente aus dem Baustein Altersvorsorge stimmen mit den entsprechenden Verhältnissen bei →**Rentenbeginn** überein. Der Steigerungssatz der steigenden Zusatzrente stimmt mit dem Steigerungssatz überein, der für die →**ab Rentenbeginn garantierte Rente** vereinbart worden ist.

Die steigende Zusatzrente erhalten Sie zusätzlich zu der →**ab Rentenbeginn garantierten Rente**, erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die steigende Zusatzrente ist wie die →**ab Rentenbeginn garantierte Rente** selbst durch eine zusätzliche beitragsfreie steigende Leistung am Überschuss beteiligt. Wir berechnen die Leistungserhöhungen aus der steigenden Zusatzrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei verwenden wir für die Berechnung der hinzukommenden Leistungen grundsätzlich die Rechnungsgrundlagen, die wir bei →**Rentenbeginn** zugrunde gelegt haben, sowie die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten Prozentsätze der →**Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b).

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der →**Deckungsrückstellung** von neu abzuschließenden vergleichbaren Rentenversicherungen im Sinne von Ziffer 1.4 Absatz 3 a) andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Leistungserhöhungen aus der steigenden Zusatzrente auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Leistungserhöhung aus der steigenden Zusatzrente die für die Berechnung der →**Deckungsrückstellung** geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Leistungserhöhungen aus der steigenden Zusatzrente die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Leistungserhöhung aus der steigenden Zusatzrente zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei →**Rentenbeginn** oder bei der letzten Leistungserhöhung aus der steigenden Zusatzrente, werden wir Sie hierüber informieren.

Die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten Prozentsätze der →**Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b) bleiben unverändert.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn
Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach →**Rentenbeginn** im Rahmen der von uns angebotenen Möglichkeiten anders vornehmen als bei Vertragsschluss vereinbart. Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten →**Rentenbeginn** zugehen."

Abänderung BFR13: Zu der Versicherung ist eine ab Rentenbeginn garantiert steigende Rente, aber keine im Verhältnis zu Ziffer 1.3 abgeänderte Todesfallleistung ab Rentenbeginn vereinbart.

Ziffer 1.1 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Lebenslange Rente
Wenn die →**versicherte Person** am vereinbarten →**Rentenbeginn** lebt, zahlen wir eine jährlich steigende der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente, solange die versicherte Person lebt.

Wir zahlen die Rente monatlich, jeweils am 1. →**Bankarbeitstag** eines Monats nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen. Wenn die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, können wir 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

Die vereinbarte jährliche Erhöhung der →**ab Rentenbeginn garantierte Rente** erfolgt erstmals ein Jahr nach →**Rentenbeginn**, wobei die Erhöhung in Prozent der im Vorjahr gezahlten ab Rentenbeginn garantierten Rente festgelegt ist."

Ziffer 1.3 Absätze 1 und 2 werden ersetzt durch:

"(1) Leistung ohne Baustein Hinterbliebenenrente
Wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenrente abgeschlossen haben und die →**versicherte Person** nach →**Rentenbeginn** stirbt, zahlen wir aus dem für die Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbarten Kapital abzüglich bereits gezahlter →**ab Rentenbeginn garantierter Renten** eine Rente an versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1. Die Teile der →**ab Rentenbeginn garantierten Renten**, die auf den Steigerungen beruhen, werden jedoch nicht abgezogen.

(2) Leistung mit Baustein Hinterbliebenenrente
Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente abgeschlossen haben und die zuletzt lebende Person (→**versicherte** oder →**mitversicherte Person**) nach →**Rentenbeginn** stirbt, zahlen wir aus dem für die Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbarten Kapital abzüglich je einer →**ab Rentenbeginn garantierten Rente** aus dem Baustein Altersvorsorge für jeden Rentenzahlungstermin, den die zuletzt lebende Person erlebt hat, eine Rente an versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1. Die Teile der →**ab Rentenbeginn garantierten Renten**, die auf den Steigerungen beruhen, werden jedoch nicht abgezogen."

Abänderung BFR14: Zu der Versicherung ist eine ab Rentenbeginn garantiert steigende Rente und eine im Verhältnis zu Ziffer 1.3 abgeänderte Todesfallleistung ab Rentenbeginn vereinbart.

Ziffer 1.1 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Lebenslange Rente
Wenn die →**versicherte Person** am vereinbarten →**Rentenbeginn** lebt, zahlen wir eine jährlich steigende der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente, solange die versicherte Person lebt.

Wir zahlen die Rente monatlich, jeweils am 1. →**Bankarbeitstag** eines Monats nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen. Wenn die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, können wir 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

Die vereinbarte jährliche Erhöhung der ab →**Rentenbeginn garantierten Rente** erfolgt erstmals ein Jahr nach →**Rentenbeginn**, wobei die Erhöhung in Prozent der im Vorjahr gezahlten ab Rentenbeginn garantierten Rente festgelegt ist."

Ziffer 1.3 wird ersetzt durch:

"1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?

(1) Leistung bei Tod nach Rentenbeginn
Wenn die →**versicherte Person** nach →**Rentenbeginn** stirbt, zahlen wir aus der zum Ende der →**Aufschubdauer** vorhandenen Summe aus dem →**Policenwert**, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten aus dem Baustein Altersvorsorge eine Rente an versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1. Die Gesamtrenten beinhalten auch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Die Teile der →**ab Rentenbeginn garantierten Renten**, die auf den Steigerungen beruhen, werden jedoch nicht abgezogen.

(2) Rentenzahlung
Wir zahlen die Rente, solange der zum Todeszeitpunkt lebende versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 lebt. Wenn versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 die Kinder oder die Enkelkinder sind, zahlen wir eine Rente in gleicher Höhe an jedes versorgungsberechtigte Kind oder Enkelkind. Wir erbringen die Rente, solange die Anforderungen des § 32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt sind, längstens bis das Kind oder das Enkelkind das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Wir zahlen die Rente monatlich, jeweils am 1. →**Bankarbeitstag** eines Monats nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen. Wenn die

monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, können wir 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

(3) Ermittlung der Rente
Wir ermitteln die Rente an versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 auf Basis des zum Zeitpunkt des Todes der **→versicherten Person**
- für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrags und
- des Alters des oder der versorgungsberechtigten Angehörigen.

Wir berechnen die jeweilige Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen, die wir zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung nach Ziffer 1.4 Absatz 3 bei uns verwenden.

(4) Kein versorgungsberechtigter Angehöriger vorhanden
Wenn bei Tod der **→versicherten Person** keine versorgungsberechtigten Angehörigen im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 vorhanden sind, zahlen wir den für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrag als Sterbegeld, höchstens jedoch die von der Aufsichtsbehörde jeweils zugelassene Höchstversicherungssumme bei Sterbekassen. Wenn aus mehreren bei einer Allianz-Gesellschaft bestehenden Verträgen der betrieblichen Altersversorgung ein Sterbegeld fällig wird, gilt die Begrenzung für die Summe der Sterbegelder.

Mit Zahlung eines Sterbegelds erlischt die Versicherung.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die jeweils geltende Höchstgrenze für das Sterbegeld."

Ziffer 10.3 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Änderung der Leistung bei Tod nach Rentenbeginn
Sie können zum **→Rentenbeginn** verlangen, dass die nach Ziffer 1.3 Absatz 1 vereinbarte Todesfallleistung nach Rentenbeginn ohne Risikoprüfung durch eine Todesfallleistung in Höhe einer Rente aus dem für die Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbarten Kapital abzüglich bereits gezahlter **→ab Rentenbeginn garantierter Renten** ersetzt wird. Die Teile der **→ab Rentenbeginn garantierten Renten**, die auf den Steigerungen beruhen, werden jedoch nicht abgezogen.

a) Grenzen
Für die Höhe der neuen Todesfallleistung gibt es eine Obergrenze, die unter anderem von folgenden Faktoren abhängt:
- Alter bei **→Rentenbeginn** und
- durchschnittliche Lebenserwartung.

Auf Wunsch teilen wir Ihnen mit, welche Möglichkeiten für Sie bestehen.

b) Auswirkungen
- Die Höhe der lebenslangen Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1 kann sich durch die neu vereinbarte Todesfallleistung ändern.
- Die garantierte Mindestrente ändern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.
- Den garantierten Rentenfaktor ändern wir ebenfalls nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Vertragsschluss gültigen Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.4 Absatz 1 unter Berücksichtigung der neu vereinbarten Todesfallleistung ermittelt.

Für die geänderte Leistung muss möglicherweise eine Zuzahlung geleistet werden. Die Höhe dieser Zuzahlung berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 3. Wenn Sie einen Vertrag mit Besteuerung nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) abgeschlossen haben, gilt für die Zuzahlung die Grenze nach Ziffer 10.6 Absatz 1 a).

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen."

Ziffer 10.3 Absätze 3 und 4 werden ersetzt durch:

"(3) Fristen
Die Mitteilung des **→Vertragspartners** bezüglich einer Änderung nach den Absätzen 1 oder 2 muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten **→Rentenbeginn** zugehen."

Abänderung BFR16: Die Versicherung ist mit einem Sondertarif und mit einer kollektiven Hinterbliebenenvorsorge abgeschlossen.

Ziffer 1.1 Absatz 2 wird ergänzt durch:

"Wenn die **→versicherte Person** zum Zeitpunkt des **→Rentenbeginns** nicht verheiratet ist bzw. nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt und Sie einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, berechnen wir die Höhe der lebenslangen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie die Höhe der Waisenrente zum Zeitpunkt des Rentenbeginns nach den Sätzen 2 bis 4, jedoch ohne die Hinterbliebenenrente.

Wenn die **→versicherte Person** zum Zeitpunkt des **→Rentenbeginns** nicht verheiratet ist bzw. nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt und Sie keinen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, berechnen wir die lebenslange Rente aus dem Baustein Altersvorsorge nach Satz 1."

Ziffer 10.3 entfällt.

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie wesentliche bausteinübergreifende Pflichten und Obliegenheiten. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

1. Vorvertragliche Anzeigepflicht

Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Anzeigepflicht

a) Gegenstand der Anzeigepflicht
Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform stellen.

b) Anzeigepflicht der versicherten Person
Wenn eine andere Person als Sie versichert werden soll, ist auch diese - neben Ihnen - für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der in Textform gestellten Fragen verantwortlich.

c) Zurechnung der Kenntnis Dritter Personen
Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet, werden Ihnen Kenntnis und Arglist dieser Person zugerechnet.

(2) Nachteilige Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung

a) Unsere Rechte bei einer Anzeigepflichtverletzung
Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus den §§ 19 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir
- vom Vertrag zurücktreten,
- von unserer Leistungspflicht frei sein,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir verzichten auf die uns nach § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zustehenden Rechte zur Vertragsänderung und Kündigung, wenn die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

b) Rückkaufswert und Abzug bei Rücktritt oder Anfechtung
Wenn wir vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten, zahlen wir, sofern Sie im Kündigungsfall einen Anspruch auf einen Rückkaufswert haben, den Rückkaufswert Ihrer Versicherung, der auch im Falle Ihrer Kündigung zum Zeitpunkt des Rücktritts bzw. der Anfechtung gezahlt würde. Von diesem Betrag nehmen wir einen Abzug vor. Im Dokument "Versicherungsinformationen" ist festgelegt, in welcher Höhe wir einen Abzug vornehmen. Dort erläutern wir Ihnen auch die Gründe für diesen Abzug. Wir sehen den Abzug als angemessen an. Dies müssen wir darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

c) Frist für die Ausübung unserer Rechte
Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen, wenn seit dem Abschluss des Vertrags mehr als 5 Jahre vergangen sind. Dies gilt nicht, wenn wir von der Anzeigepflichtverletzung durch einen Versicherungsfall Kenntnis erlangen, der vor Ablauf der Frist eingetreten ist. Die Frist nach Satz 1 beträgt 10 Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Unser Recht zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erlischt, wenn seit der Abgabe Ihrer Vertragserklärung 10 Jahre vergangen sind.

(3) Ihr Kündigungsrecht bei Vertragsänderung
Wenn wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 Prozent erhöhen oder die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen, können Sie den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kündigen.

(4) Erweiterung oder Wiederherstellung des Versicherungsschutzes
Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

(5) Schriftformerfordernis
Die Ausübung des Rechts auf Rücktritt, Kündigung, Anfechtung oder Vertragsänderung bedarf der Schriftform. Die Ausübung des Rechts per Fax oder per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

(6) Empfangsvollmacht
Wenn Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine von uns abgegebene Erklärung entgegenzunehmen. Wenn auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden ist oder sein Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, so können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung

Inhalt dieses Abschnitts:
2.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
2.2 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
2.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

2.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Zahlungsperiode
Den Beitrag für Ihre Versicherung müssen Sie
- in einem einmaligen Beitrag zahlen oder
- als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode. In diesem Fall kann die Zahlungsperiode je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Wir geben sie in der Versicherungsbescheinigung bzw. im Versicherungsschein an. Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz - VVG) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

(2) Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

a) Erster oder einmaliger Beitrag
Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass

der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

b) Folgebeiträge
Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(3) Rechtzeitigkeit der Zahlung
Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Wenn eine Zahlung im Lastschriftverfahren (siehe Absatz 5) vereinbart ist, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn
- wir den Beitrag bei Fälligkeit einziehen können und
- der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies nicht zu vertreten haben, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert haben.

(4) Übermittlungsrisiko
Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(5) Zahlung im Lastschriftverfahren

a) SEPA-Lastschriftmandat
Wenn der Beitrag von einem Konto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren), muss uns hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.

b) Folgen eines fehlgeschlagenen Lastschrifteinzugs
Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben, gelten die Regelungen zum Verzug (siehe Ziffern 2.2 und 2.3).

2.2 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Gefährdung des Versicherungsschutzes
Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (siehe Teil C Ziffer 1). Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 2 a) zahlen, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Ihre Zahlung unverschuldet unterblieben ist.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

(2) Unser Rücktrittsrecht
Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

2.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Verzug
Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 2 b) zahlen, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug. In diesem Fall sind wir berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der uns hierdurch entstanden ist.

Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Fristsetzung
Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen betragen.

(3) Wegfall oder Minderung des Versicherungsschutzes bei erfolglosem Fristablauf
Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn
- Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalls noch mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden und
- wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(4) Unser Kündigungsrecht bei erfolglosem Fristablauf
Wenn Sie nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist noch immer mit Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Wenn Sie bei Ablauf der Frist noch immer mit der Zahlung in Verzug sind, wird die Kündigung dann automatisch wirksam. Hierauf werden wir Sie bei Kündigung ausdrücklich hinweisen.

(5) Fortbestand des Vertrags, wenn Sie den angemahnten Betrag nachzahlen
Unsere Kündigung wird unwirksam und der Vertrag besteht fort, wenn Sie den angemahnten Betrag innerhalb eines Monats nachzahlen. Die Monatsfrist beginnt mit der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, mit Ablauf der Zahlungsfrist.

Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Nachzahlung eintreten, besteht jedoch kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

3. Weitere Mitwirkungspflichten

Welche weiteren Mitwirkungspflichten haben Sie?

(1) Pflicht zur Übermittlung notwendiger Informationen, Daten und Unterlagen
Wenn wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsschluss oder auf Nachfrage unverzüglich - das heißt ohne schuldhaftes Zögern - zur Verfügung stellen. Dies gilt auch, wenn sich nachträglich Änderungen zu den von Ihnen bei Vertragsschluss oder auf Nachfrage zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und Unterlagen ergeben.

Wenn ein Dritter Rechte an Ihrem Vertrag hat und auch dessen Status für Datenerhebungen und Meldungen entscheidend ist, sind Sie auch insoweit zur Mitwirkung verpflichtet.

(2) Notwendige Informationen
Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind alle Umstände, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit, der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, und der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können. Dazu zählen vor allem die deutsche oder ausländische steuerliche Ansässigkeit, die Steueridentifikationsnummer, das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

(3) Unterlassene Mitwirkung bei gesetzlicher Meldepflicht
Wenn für uns als Versicherer eine gesetzliche Meldepflicht besteht, müssen wir die notwendigen Informationen im Sinne von Absatz 2 an in- oder ausländische Steuerbehörden melden. Wenn Sie uns dann die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen Sie ungeachtet einer bestehenden oder nicht bestehenden steuerlichen Ansässigkeit im Ausland damit rechnen, dass wir Ihre Vertragsdaten an in- oder ausländische Steuerbehörden melden.

Wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten nach den Absätzen 1 und 2 nicht nachkommen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zurückzubehalten. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

4. Abänderungen zum Teil B

Zu Ihrem Vertrag sind eine oder mehrere der nachfolgenden Abänderungen vereinbart.

Welche Abänderungen für Ihren Vertrag vereinbart sind, können Sie der Versicherungsbescheinigung oder dem Versicherungsschein entnehmen.

Für die einzelnen Abänderungen gilt Folgendes:

Abänderung B1: Die Versicherung ist innerhalb eines Gruppenvertrags abgeschlossen.

Bei Gruppenverträgen treten die vorher in den Ziffern 2.2 und 2.3 genannten Rechtsfolgen bei Zahlungsverzug für den Gruppenvertrag ein, selbst wenn nur ein Teilrückstand besteht.

Abänderung B2: Die Versicherung dient der Übernahme einer oder mehrerer Versorgungszusage(n) in den Fällen der Liquidation eines Unternehmens - hier des Versicherungsnehmers (§ 4 Abs. 4 BetrAVG i.V.m. § 3 Nr. 65 b) EStG).

Ziffer 2.1 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Zahlungsperiode
Den Beitrag für Ihre Versicherung müssen Sie in einem einmaligen Beitrag zahlen."

Ziffer 2.1 Absatz 2 b) entfällt.

Ziffer 2.3 entfällt.

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

(1) Grundsatz
Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrags, jedoch nicht vor dem in der Versicherungsbescheinigung bzw. im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem genannten Zeitpunkt nur dann, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Teil B Ziffer 2.1 Absatz 2 a) zahlen. Wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen (siehe Teil B Ziffer 2.2 Absatz 1).

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht.

(2) Erweiterung des Versicherungsschutzes
Wenn Sie den Versicherungsschutz nachträglich erweitern, gilt Absatz 1 auch für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes.

2. Versicherungsschein

Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

Wir können den Inhaber des Versicherungsscheins als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

3. Deutsches Recht

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

4. Adressaten für Beschwerden

An wen können Beschwerden gerichtet werden?

Ihnen stehen die nachfolgend genannten Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung:

(1) Beschwerde bei uns oder Ihrem Vermittler
Sollten Sie nicht zufrieden sein, wenden Sie sich gerne an uns. Sie erreichen uns auf jedem Kontaktweg, beispielsweise **telefonisch (0800 4100104), per E-Mail (lebensversicherung@allianz.de) oder auf dem Postweg (Allianz Lebensversicherungs-AG, 10850 Berlin)**. Weitere Informationen hierzu sowie ein Online-Beschwerdeformular finden Sie unter **www.allianz.de/service/beschwerde/**. Sie können Ihre Beschwerde auch an Ihren Versicherungsvermittler richten.

(2) Beschwerde beim Ombudsmann für Versicherungen
Sie haben auch die Möglichkeit, sich mündlich, schriftlich oder in jeder anderen geeigneten Form an den Ombudsmann für Versicherungen zu wenden (**Anschrift: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; Telefon: 0800 369 6000; Fax: 0800 369 9000; E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Online-Schlichtungsantrag: www.versicherungsombudsmann.de**). Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser unabhängigen und für Verbraucher kostenfrei arbeitenden Schlichtungsstelle teil. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen Schlichtungsvorschlag.

(3) Beschwerde bei der Versicherungsaufsicht
Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an diese wenden (**Anschrift: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn; Fax: 0228 41 08 15 50; Online-Beschwerdeformular: www.bafin.de**). Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter der Verbraucher-Telefonnummer 0800 2 100 500.

(4) Rechtsweg
Unabhängig von der Beschwerde haben Sie immer auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

5. Zuständiges Gericht

Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Zuständiges Gericht für Ihre Klagen gegen uns
Sie können aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet. Sie können auch bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft) ist, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz.

Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die vertraglich nicht ausgeschlossen werden dürfen, können Sie auch dort Klage erheben.

(2) Zuständiges Gericht für Klagen gegen Sie
Klagen aus dem Versicherungsvertrag müssen wir bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft) ist, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz. Ist deren Geschäftssitz unbekannt, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

(3) Zuständiges Gericht, wenn Sie außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz wohnen

Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts nach Vertragsschluss in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, können sowohl Sie als auch wir Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

6. Verjährung

Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

(1) Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen

Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren nach § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in 3 Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung sind in §§ 195 bis 213 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

(2) Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung

Wenn ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet wurde, ist dessen Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen oder dem Anspruchsteller unsere Entscheidung in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) zugeht.

7. Informationen während der Vertragslaufzeit

Sie erhalten jährlich, ab dem 2. Versicherungsjahr bis zum Beginn der Leistungsphase, eine Mitteilung, der Sie die Höhe der Versicherungsleistung und bei einem Baustein Altersvorsorge zusätzlich den Stand des Kapitals entnehmen können. Der versicherten Person werden wir gesondert jährlich eine Mitteilung zukommen lassen.

Sie und die versicherte Person können diese Auskunft auch jederzeit auf Wunsch erhalten.

8. Abänderungen zum Teil C

Zu Ihrem Vertrag sind eine oder mehrere der nachfolgenden Abänderungen vereinbart.

Welche Abänderungen für Ihren Vertrag vereinbart sind, können Sie der Versicherungsbescheinigung oder dem Versicherungsschein entnehmen.

Für die einzelnen Abänderungen gilt Folgendes:

Abänderung C1: Die Versicherung ist innerhalb eines Gruppenvertrags abgeschlossen.

Bei Gruppenverträgen bezieht sich der Beitrag auf den Anfangsbestand des Gruppenvertrags.

Ziffer 7 Satz 2 wird ersetzt durch:

"Nach unseren vertraglichen Vereinbarungen müssen Sie diese Mitteilung an die versicherte Person weitergeben."

Abänderung C2: Die Versicherung dient der Übernahme einer oder mehrerer Versorgungszusage(n) in den Fällen der Liquidation eines Unternehmens - hier des Versicherungsnehmers (§ 4 Abs. 4 BetrAVG i.V.m. § 3 Nr. 65 b) EStG).

Ziffer 1 Absatz 2 entfällt.

Erläuterung von Fachausdrücken

Hier definieren wir wichtige Fachausdrücke. Im Text des 1. Bausteins haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel: **→Versicherungsnehmer**.

Ab Rentenbeginn garantierte Rente:
Die ab Rentenbeginn garantierte Rente zahlen wir ab Rentenbeginn, solange die versicherte Person lebt. Ihre Höhe ergibt sich aus der zum Ende der Aufschubdauer vorhandenen Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven sowie dem zum Rentenbeginn berechneten Rentenfaktor. Sie ist mindestens so hoch wie die garantierte Mindestrente.

Anteilswert:
Der Wert einer Anteileinheit des KomfortDynamik Sondervermögens (Anteilswert) richtet sich nach der Wertentwicklung der in diesem Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände. Der Anteilswert wird nach dem jeweils aktuell festgelegten Bewertungsverfahren ermittelt, das im Einklang mit den Regelungen des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) steht.

Aufschubdauer:
Die Aufschubdauer ist der gesamte Zeitraum vom vereinbarten Versicherungsbeginn an bis zum vereinbarten Rentenbeginn. Sie schließt demnach auch die Zeit bis zu einem neu vereinbarten Rentenbeginn ein, zum Beispiel bei einem Aufschieben der Leistung.

Bankarbeitstag:
Bankarbeitstage, auch Geschäftstage genannt, sind die Tage, an denen Kreditinstitute in Deutschland bzw. Luxemburg für den Publikumsverkehr geöffnet sind. Montag bis Freitag sind in der Regel Bankarbeitstage. Wochenenden, Feiertage in Luxemburg und bundeseinheitliche Feiertage sowie der 24.12. und 31.12. sind keine Bankarbeitstage.

Berufsunfähigkeit:
Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen liegt vor, wenn die versicherte Person

- in Folge Krankheit, Körperverletzung oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls,
- die ärztlich nachzuweisen sind,
- voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen außerstande ist oder bereits 6 Monate ununterbrochen außerstande gewesen ist, ihren Beruf auszuüben,
- und sie auch keine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht und die sie aufgrund ihrer Ausbildung und Fähigkeiten ausüben kann.

Die versicherte Person ist auch berufsunfähig im Sinne dieser Versicherungsbedingungen, wenn die genannten Voraussetzungen nur zu einem bestimmten Grad erfüllt sind und damit eine teilweise Berufsunfähigkeit vorliegt.

Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen:
Ihre Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen entspricht der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten am KomfortDynamik Sondervermögen.

Bewertungsreserven:
Bei der Bewertung unserer Kapitalanlagen können Bewertungsreserven entstehen. Diese ergeben sich, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in unserer Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und ermöglichen es, kurzfristige Schwankungen auf den Kapitalmärkten auszugleichen.

Bezugsgröße:
Für die Beschreibung der jeweiligen Bezugsgrößen, auf die sich die Überschussanteilsätze beziehen, verwenden wir versicherungsmathematische Begriffe. Die Bezugsgrößen hängen vor allem ab vom Baustein, vom Alter der versicherten Person, vom Rentenbeginn, von der Höhe des Sicherungskapitals, von den Anteilswerten, der Anzahl der Anteileinheiten, der Höhe des Beitrags und vom Policenwert. Wir ermitteln die Bezugsgrößen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Deckungskapital:
Das Deckungskapital der Versicherung wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnet.

Deckungsrückstellung:
Versicherer sind gesetzlich verpflichtet, für ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Versicherungsnehmern Deckungsrückstellungen zu bilden. Sie entsprechen dem Betrag, der bereitgestellt werden muss, damit zusammen mit künftigen Versicherungsbeiträgen die garantierten Versicherungsleistungen finanziert werden können. Die Deckungsrückstellung wird entsprechend der Vorschriften der §§ 341 e und f des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Deckungsrückstellungsverordnung berechnet.

Garantieprozentsatz:
Der Garantieprozentsatz ist der Prozentsatz, den Sie bei Vertragsschluss gewählt haben. Wir nennen Ihnen den Garantieprozentsatz in der Versicherungsbescheinigung bzw. im Versicherungsschein. Er gibt an, in welcher Höhe die Summe der vereinbarten bzw. der gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge zum Rentenbeginn mindestens für die Bildung der lebenslangen Rente bzw. für den Garantiebetrag bei Erleben zur Verfügung steht.

KomfortDynamik Sondervermögen:
Das KomfortDynamik Sondervermögen setzt sich aus verschiedenen Vermögensgegenständen zusammen. Dies sind insbesondere Aktien, Unternehmensanleihen und Staatsanleihen. Wir führen das KomfortDynamik Sondervermögen getrennt von unseren sonstigen Kapitalanlagen in einer gesonderten Abteilung unseres Sicherungsvermögens (dem sogenannten Anlagestock). Der Wert des KomfortDynamik Sondervermögens hängt unmittelbar von der Wertentwicklung der im KomfortDynamik Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände ab.

Kosten:
Kosten im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind die Kosten, welche in der Beitragskalkulation berücksichtigt wurden (Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten). Die Verwaltungskosten entsprechen den übrigen Kosten nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV). Zu den Kosten im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gehören außerdem die Kosten auf den Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen für die Verwaltung des Sondervermögens sowie die Kosten, die aus von Ihnen veranlassten Gründen erhoben werden können.

Mitversicherte Person:
Wenn Sie eine Hinterbliebenenrente abgeschlossen haben, ist die mitversicherte Person diejenige Person, für die nach dem Tod der versicherten Person die Hinterbliebenenrente lebenslang gezahlt werden soll.

Policenwert:
Der Policenwert wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik errechnet. Bei der Berechnung wird der Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen zum jeweiligen Bewertungsstichtag angesetzt. Hinzu kommt das Sicherungskapital.

Rechnungsmäßiges Alter:
Das rechnungsmäßige Alter ist das jeweilige Alter der versicherten Person - wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind. Beispiel: Sie sind rechnerisch bereits dann 62 Jahre alt, wenn Sie in weniger als 6 Monaten Ihren 62. Geburtstag haben.

Rechnungszins:
Der Rechnungszins ist der Zinssatz, der für die Finanzierung der garantierten Leistungen erforderlich ist.

Rentenbeginn:
Der Rentenbeginn ist der vereinbarte Beginn für die Rente zur Altersvorsorge.

Rückstellung für Beitragsrückerstattung:
Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ist eine versicherungstechnische Rückstellung im Jahresabschluss eines Versicherers. Diese Rückstellung bildet den handelsrechtlichen Wert der Ansprüche der Versicherungsnehmer auf künftige Überschussbeteiligung. Sie ermöglicht es, Schwankungen - wie sie insbesondere bei Kapitalerträgen häufig vorkommen - im Zeitverlauf auszugleichen.

Sicherungskapital:
Zur Sicherstellung des Garantiebetrags bei Erleben und der garantierten Mindestrente führen wir während der Aufschubdauer einen Teil des Policenwerts Ihrer Versicherung in den sonstigen Kapitalanlagen innerhalb unseres Sicherungsvermögens, im sogenannten Sicherungskapital. Die Höhe des Sicherungskapitals hängt unter anderem von der Aufschubdauer, der abgelaufenen Aufschubdauer, der Höhe des Garantiebetrags bei Erleben sowie der Höhe und Entwicklung des Werts Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen ab.

Tafeln:
Mit Tafeln können wir Wahrscheinlichkeiten für bestimmte Ereignisse ermitteln. Sie sind Grundlage unserer Berechnungen, mit denen wir die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen sicherstellen können.

- Mit Sterbetafeln können wir Wahrscheinlichkeiten für Todesfälle ermitteln.
- Mit weiteren Tafeln können wir Wahrscheinlichkeiten anderer Versicherungsfälle wie zum Beispiel für den Eintritt und Wegfall der Berufsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit ermitteln. Wir können außerdem Wahrscheinlichkeiten bestimmter Ereignisse feststellen, wie zum Beispiel für die Sterblichkeit von Berufsunfähigen oder Pflegebedürftigen oder die Wiederverheiratung.

Teilungskosten:
Teilungskosten sind die Kosten, die dem Versorgungsträger durch die interne Teilung entstehen. Die ausgleichspflichtige und die ausgleichsberechtigte Person tragen diese Kosten zu gleichen Teilen. Informationen zur Höhe der Teilungskosten können Sie dem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Kosten fallen an?" entnehmen.

Überschussanteilsatz:
Die Überschussanteilsätze werden als Prozentsätze bestimmter Bezugsgrößen festgelegt. Dies erfolgt jeweils für die einzelnen Überschuss- und Untergruppen sowie für die verschiedenen Arten der Überschussanteile (siehe Ziffer 3.2 Teil A - Baustein Altersvorsorge). Die Überschussanteilsätze werden jeweils in Prozent im Anhang des Geschäftsberichts genannt oder dem Versicherungsnehmer auf andere Weise mitgeteilt.

Verantwortlicher Aktuar:
Jedes Lebensversicherungsunternehmen muss einen Verantwortlichen Aktuar bestellen. Diese Person muss zuverlässig und geeignet sein sowie ausreichende Kenntnisse in der Versicherungsmathematik und Berufserfahrung haben. Der Verantwortliche Aktuar achtet insbesondere darauf, dass die Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern dauerhaft erfüllt werden können und dass bei der Berechnung der Beiträge und der Deckungsrückstellungen die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden (§ 141 Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG).

Versicherte Person:
Die versicherte Person ist diejenige Person, auf deren Leben die Versicherung genommen wird. Die versicherte Person muss nicht notwendigerweise der Versicherungsnehmer sein.

Versicherungsjahr:
Einige Regelungen in diesen Versicherungsbedingungen stellen auf verschiedene Zeitpunkte im Verlauf eines Versicherungsjahres ab (zum Beispiel bei der Überschussbeteiligung). Ein Versicherungsjahr beginnt grundsätzlich mit dem Monat des vereinbarten Rentenbeginns und umfasst 12 Monate.

Stimmt der Monat des bei Vertragsschluss vereinbarten Rentenbeginns nicht mit dem Monat des Versicherungsbeginns überein, umfasst das 1. Versicherungsjahr weniger als 12 Monate. Beispiel: Versicherungsbeginn 01.01., vereinbarter Rentenbeginn 01.10.. Dann umfasst das 1. Versicherungsjahr 9 Monate, alle weiteren Versicherungsjahre beginnen jeweils zum 01.10. und umfassen 12 Monate.

Versicherungsnehmer:
Der Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung beantragt hat. Er wird als solcher in der Versicherungsbescheinigung bzw. im Versicherungsschein genannt. Die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als Vertragspartner.

Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen:
Der Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen entspricht dem Wert der auf die Versicherung entfallenden Anteileinheiten. Er wird dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Anteileinheiten, die auf die Versicherung entfallen, mit dem zu einem bestimmten Bewertungsstichtag ermittelten Anteilswert multipliziert wird.

Zusätzliche Aufschubdauer:
Den Zeitraum der Verlängerung, also den Zeitraum vom ursprünglichen Rentenbeginn bis zum aufgeschobenen Rentenbeginn, nennen wir zusätzliche Aufschubdauer. Die zusätzliche Aufschubdauer ist damit ein Teil der Aufschubdauer.